Die rechtliche Natur der Schadensersatzpflicht bei Notstandshandlungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen

Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Erich Meynen

Referendar aus Eutin.

1934

Gustav Ivens, Buchdruckerei

Eutin.

Referent: Professor Dr. Rudolf Henle.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung:
28. Juli 1934.

Meinen Eltern

Schrifttum.

Adler, Karl. Unverschuldetes Unrecht, Wien 1910.

Aßbaß, Leo. Auf der Grenze zwischen Notwehr und Notstand, Goldtammers Archiv, Bd. 53, Berlin 1906.

Beling, Ernst. Grundzüge des Strafrechts, 11. Auflage, Tübingen 1930.

Beling, Ernst. Die Straflosigkeit des Arztes, Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 44, Berlin und Leipzig 1924.

Bierling, Ernst Rud. Juristische Prinzipienlehre III, Tübingen 1905.

Biermann, Johannes. Bürgerliches Gesetzbuch III: Sachenrecht, 3. Auflage.

Binding, Karl. Die Normen und ihre Uebertretung I, 2. Auflage, Leipzig 1890. IV. Leipzig 1919.

Binding, Karl. Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, 8. Auflage, Leipzig 1913.

Binding, Karl. Handbuch des Strafrechts I, Leipzig 1885.

v. Calker, Fritz. Strafrecht, IV. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1933.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts III, 7. und 8. Auflage, Jena 1924.

Crome, Carl. System des Deutschen Bürgerlichen Rechts I, Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Heinrich. Das Sachenrecht, 4. Auflage, Halle a. S. 1908.

Dohna, Graf zu, Alexander. Recht und Irrtum. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.

Dohna, Graf zu, Alexander. Die Rechtswidrigkeit, Halle a. S. 1905.

Dohna, Graf zu, Alexander. Kritische Bemerkungen zu Robert v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 51, Berlin und Leipzig 1931.

Endemann, F. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I, 9. Auflage, Berlin 1903.

Enneccerus-Nipperdey. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I: Einleitung, Allgem. Teil, 13. Bearbeitung, Marburg 1931.

Enneccerus-Wolff. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts III: Sachenrecht, 9. Bearbeitung, Marburg 1932.

Finger, August. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts I, Berlin 1904.

Fischer, Hans-Albrecht. Die Rechtswidrigkeit, München 1911.

Frank, Reinhard. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage, Tübingen 1931.

Frank, Reinhard. Ueber den Aufbau des Schuldbegriffs, Festschrift für die juristische Fakultät Gießen, Gießen 1907.

Gerland, Heinrich B. Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.

Goldmann-Lilienthal. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

I. Allgemeiner Teil und Schuldverhältnisse, 2. Auflage, Berlin 1903.

II. Sachenrecht, Berlin 1912.

Goldschmidt, James. Der Notstand, ein Schuldproblem, Oesterr. Zeitschrift. f. Strafrecht, 4. Jahrgang, Wien 1913.

Grünhut, Max. Grenzen des übergesetzlichen Notstandes, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 51, Berlin und Leipzig 1931.

Hegler, August. Die Merkmale des Verbrechens, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 36, Berlin 1915.

Henkel, Heinrich. Der Notstand nach gegenwärtigem und künftigem Recht. München 1932.

Henle, Rudolf. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.
I. Allgemeiner Teil, Berlin 1926.
II. Schuldrecht, Rostock 1934.

v. Hippel, Robert. Deutsches Strafrecht II, Berlin 1930.

Hold v. Ferneck, Alexander. Die Rechtswidrigkeit, Bd. I, Jena 1903, Bd. II. 2, 1905.

Hubernagel, G. Die §§ 52, 54 St. G. B. ein persönlicher Strafausschließungsgrund, Der Gerichtssaal Bd. 91, Stuttgart 1925.

Hueck, A. Notstand gegenüber einer mitgefährdeten Sache, Iherings Jahrbücher, Bd. 68, Jena 1919.

Janka, Karl. Der strafrechtliche Notstand, Erlangen 1878.

v. Ihering, Rudolf. Der Zweck im Recht I, 2. Auflage, Leipzig 1884.

Kohler, Josef. Das Notrecht, Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Philosophie, Bd. 8, Berlin und Leipzig 1914/15.

Kohler, Josef. Leitfaden des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1912.

Kohler, Josef. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts I: Allgemeiner Teil, Berlin 1906.

Kuhlenbeck, Ludwig. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich II: Das Sachenrecht, 2. Auflage, Berlin 1903.

Landsberg, Ernst. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches I, Berlin 1904.

Linckelmann, Karl. Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, Berlin 1898.

Liszt-Schmidt. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts I: Einleitung und Allgem. Teil, 26. Auflage, Berlin und Leipzig 1932.

Löffler, Alexander. Unrecht und Notwehr, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 21, Berlin 1901.

Maenner, Karl. Das Sachenrecht, 2. Auflage, München 1906.

Mauczka, Joseph. Der Rechtsgrund des Schadensersatzes, Leipzig und Wien 1904.

Mayer, Max Ernst. Der Allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Heidelberg 1923.

Meißner-Stern. Das in Preußen geltende Nachbarrecht, München, Berlin und Leipzig 1927.

Merkel, Adolf. Juristische Enzyklopädie, 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1920.

Merkel, Paul. Grundriß des Strafrechts, Bonn 1927.

Merkel, Rudolf. Die Kollision rechtsmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Interessen, Straßburg 1895.

Merkel-Liepmann. Die Lehre vom Verbrechen, Stuttgart 1912.

Meumann, Gottl. Aug. Prolegomena, Leonhards Studien, Heft 12, Breslau 1903.

Meyer-Allfeld. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Auflage, Leipzig und Erlangen 1922.

Mezger, Edmund. Strafrecht, München und Leipzig 1931.

Neubecker, Friedrich Karl. Zwang und Notstand in rechtsvergleichender Darstellung, Leipzig 1910.

Neumann, Hugo. Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches I, 6. Auflage, Berlin 1912.

Oertmann, Paul. Bürgerliches Gesetzbuch II: Recht der Schuldverhältnisse, 2. Abt., 5. Auflage, Berlin 1929.

Oetker, Friedrich. Ueber Notwehr und Notstand, Leipzig 1903.

Oetker, Friedrich. Notwehr und Notstand, Vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgem. Teil II, Berlin 1908.

Oetker, Friedrich. Notwehr und Notstand, Festgabe für Reinhard v. Frank I, Tübingen 1930.

v. Olshausen's: Kommentar zum Strafgesetzbuch I, 11. Auflage, Berlin 1927.

Pernice, Alfred. Labeo II. 1, 2. Auflage Halle 1895.

Planck's: Kommentar zum B. G. B. III. 2: Sachenrecht, 5. Auflage, Berlin und Leipzig 1933.

Reichel, Hans. Empfiehlt es sich, im Zusammenhang mit der künftigen Strafrechtsreform die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Schuldfähigkeit, Schuld und Ausschluß der Rechtswidrigkeit zu ändern? Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages I, Berlin u. Leipzig 1926.

Rümelin, Max. Die Gründe der Schadenszurechnung. Freiburg i. Br. und Leipzig 1896.

Sauer, Wilhelm. Grundlagen des Strafrechts, Berlin und Leipzig 1921.

Schmidt, Eberhard. Das Reichsgericht und der übergesetzliche Notstand, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 49, Berlin und Leipzig 1929.

Schmidt, Eberhard. Der übergesetzliche Notstand, Mitteilungen der I. K. V. Neue Folge, Bd. 5, Berlin und Leipzig 1931.

Schmidt, Richard. Grundriß des Deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Leipzig 1931.

Seligsohn, Kurt. § 904 Satz 2, B. G. B.; zugleich ein Beitrag zum Recht der Luftfahrt, Jurist. Wochenschr. 1913, Seite 72 ff.

Sjögren, W. Zur Lehre von den Formen des Unrechts und von den Tatbeständen der Schadensstiftung, Iherings Jahrbuch 35, Jena 1896.

Siegert, Karl. Notstand und Putativnotstand, Tübingen 1931.

Simonson, A. Der „Mignonette"-Fall in England, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 5, Berlin, Leipzig 1885.

Staudinger's Kommentar z. Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz.
I. Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1926.
III. Sachenrecht, 1. Teil, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1926.

Titze, Heinrich. Die Notstandsrechte im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche, Leipzig 1897.

v. Tuhr, Andreas. Der Notstand im Zivilrecht, Heidelberg 1888.

v. Tuhr, Andreas. Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, II. 2, München und Leipzig 1918.

Unger, Joseph. Handeln auf eigene Gefahr, 3. Auflage, Jena 1904.

Wach, Adolf. Besprechung zu Bindings „Normen", Gerichtssaal, Bd. 25, Erlangen 1873.

v. Weber, Hellmuth. Das Notstandsproblem, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 12, Leipzig 1925.

Weyl, Richard. System der Verschuldensbegriffe im Bürgerlichen Gesetzbuch, München 1905.

Wolf, Erik. Strafrechtliche Schuldlehre I, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.

Wolf, Erik. Besprechung von Robert v. Hippel's Deutsches Strafrecht, Jurist. Wochenschrift, 1931, Seite 920.

Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von B. Mugdan.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich I. Amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888.

Kommentar der Reichsgerichtsräte z. Bürgerlichen Gesetzbuch III: Sachenrecht, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.

Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungsperiode 1870.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549215_0149

Einleitung.

§ 1. Das Gebiet der Aufgabe.

Das Notstandsproblem hat der Wissenschaft Fragen auferlegt, die von jeher bis auf den heutigen Tag fast unlösbar erschienen.[1]) Diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß das Institut des Notstandes sowohl in der Strafrechts- wie in der Zivilrechtsordnung in Erscheinung tritt, und damit auch das Notstandsproblem auf dem Gebiete des Strafrechts und auf dem des Zivilrechts erscheint. Daher haben sich also die Zivilrechts- und Strafrechtswissenschaft jeweils unter dem Gesichtspunkt ihres besonderen Interesses mit dem Notstandsproblem auseinander zu setzen, um das Rechtsinstitut des Notstandes aus dem Gesamtgefüge der Rechtsordnung heraus verstehen zu können.

Diese Aufgabe der Rechtswissenschaft wäre noch verhältnismäßig einfach, wenn der strafrechtliche Notstand nur auf dem Gebiete des Strafrechts und der zivilrechtliche Notstand nur auf dem Gebiete des Zivilrechts von Bedeutung wäre, und die Bedeutung des Notstandes für das Gesamtgefüge der Rechtsordnung sich auflöste in eine lediglich für die Strafrechtsordnung und in eine lediglich für die Zivilrechtsordnung. Dann hätte die Rechtswissenschaft aus dem Gefüge der Gesamtrechtsordnung zwei Rechtsinstitute zu erläutern, die unabhängig voneinander wären. In der Feststellung aber, daß dies gerade nicht der Fall ist, sondern im Gegenteil der strafrechtliche und der zivilrechtliche Notstand zueinander in engster Beziehung stehen, liegt die tiefere Erklärung für die unlösbar erscheinende Problematik der Notstandsfragen.

Diese Beziehung besteht in der nicht hinwegzudenkenden Bedeutung des zivilrechtlichen Notstandes für die Strafrechtsordnung.[2]) Wenn allerdings umgekehrt der strafrechtliche Notstand auch nicht im entferntesten diese Bedeutung für die Zivilrechtsordnung hat, so würde sich trotzdem eine zivilrechtliche Arbeit, die sich das Institut des Notstandes zum Gegenstand gemacht hat, der Gefahr der Lückenhaftigkeit aussetzen, wenn sie den strafrechtlichen Notstand außer Betracht ließe.

Es muß daher auch bei der Behandlung der Frage nach der rechtlichen Natur der Schadensersatzpflicht bei Notstandshandlungen nicht nur auf den zivil-, sondern auch auf den strafrechtlichen Notstand eingegangen werden. Dabei zeigt es sich, daß in beiden

---

[1]) Vergl. dazu die Klagen Hold v. Fernecks II. 2, S. 39 und die treffenden Bemerkungen Henkels S. 1 ff.

[2]) Sie ist allgemein anerkannt und findet ihren sinnfälligsten Ausdruck in der Tatsache, daß kein Strafrechtssystem bei der Behandlung des Notstandes ohne den zivilrechtlichen Notstand auskommt.
Vergl. die einschlägigen Strafrechtslehrbücher und die Kommentare zum St. G. B.

Rechtsgebieten der Notstand in zwei Tatbestände aufgeteilt ist, von denen je einer für diese Erörterung auszuschalten ist.

Der zivilrechtliche Notstand ist in den §§ 904 und 228 B.G.B. geregelt. § 904 spricht einen Schadensersatzanspruch für den Eigentümer des durch eine Notstandshandlung verletzten Eigentums allgemein aus. Nach § 228 B.G.B. tritt dagegen eine Schadensersatzpflicht nur ausnahmsweise ein, wenn der Handelnde die Gefahr verschuldet, den sogenannten Notstand also selbst herbeigeführt hat. Aus diesem Grunde des Ausnahmecharakters des Schadensersatzanspruchs schon muß bei einer grundsätzlichen Arbeit über die Schadensersatzpflicht dieser Tatbestand ausscheiden. Außerdem bricht sich aber auch in der Wissenschaft die Erkenntnis immer mehr Bahn, daß es sich bei dem § 228 B.G.B. kaum um einen Fall des Notstandes handelt. Da § 228 B.G.B. die Verteidigung gegen fremde gefahrdrohende Sachen erlaubt, ist dieser Fall vielmehr der Notwehr nahe verwandt.[1]) Diese Verwandtschaft mit der Notwehr kommt auch gerade dadurch zum Ausdruck, daß die Notstandshandlung gemäß § 228 B.G.B. eben auch wie die Notwehrhandlung grundsätzlich schadensersatzfrei ist.[2])

Ob man den Fall des § 228 B.G.B. nun wirklich als einen Fall der Notwehr[3]) auffassen will, oder ob man ihn als „Defensive Selbsthilfe“[4]) oder als „Sachwehr“[5]) bezeichnen will, alles das kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls löst die Handlung des § 228 B.G.B. grundsätzlich keine Schadensersatzpflicht aus, so daß dieser Tatbestand im Rahmen dieser Arbeit nicht in Betracht gezogen zu werden braucht.

Auf dem Gebiete des Strafrechts findet der Notstand seine positivrechtliche Regelung in der Bestimmung des § 54 St.G.B. Die Frage nach der Schadensersatzpflicht überhaupt und nach der rechtlichen Natur bildet in Gegenüberstellung zu der Vorschrift des § 904 B.G.B. das Kernstück dieser Arbeit.

Auszuscheiden aus dem Problemkreis ist hier wiederum der andere Tatbestand des strafrechtlichen Notstandes, der nicht positiv geregelt ist, sondern sich in der Wissenschaft herausgebildet hat, der sogenannte „übergesetzliche Notstand“.[6]) Dieser Gesichtspunkt

---

[1]) S. von Thur, Allgem. Teil II. 2, § 95 III, S. 588. R. Schmidt, Grundriß § 41 S. 122 sieht den Unterschied zwischen Notwehr und Notstand gerade in der Richtung, die die Notstandshandlung genommen hat. Da es sich hier um Güterverteidigung handele, liege Notwehr vor.

[2]) Darauf weist auch v. Thur a. a. O. § 95 III, Anm. 51 hin. S. auch Henkel S. 25.

[3]) So von Weber S. 73, Aßbaß S. 428.

[4]) So von Thur, Allgem. Teil II. 2, § 51 III. S. 58, von Tuhr, Notstand S. 53, Binding, Handbuch S. 736.

[5]) Henkel S. 18, Neubecker S. 320, Kohler, Lehrbuch § 70 S. 212, Fischer, Rechtswidrigkeit S. 232, Oetker, Frankfestgabe S. 370.

[6]) Vergl. zu dieser Erscheinung ganz insbesondere die Entscheidung des Reichsgerichts E. 61, 242 und 62, 132 und dazu die vortrefflichen Ausführungen von E. Schmidt, Zeitschr. f. d. ges. Str. Wissensch. 49 S. 53 ff. u. Mitteilungen der I.K.V. neue Folge Bd. 5 S. 131 ff.
Vergl. auch Beling, Zeitschr. f. d. ges. Str. Wissensch. Bd. 44, S. 237.

des übergesetzlichen Notstandes kann zur Rechtfertigung oder zur Entschuldigung der Tat führen.[1]) Soweit der übergesetzliche Notstand die Handlung rechtfertigt, könnte sie weder aus rechtlichen noch aus praktischen Erwägungen[2]) zu einer Schadensersatzpflicht führen. In den andern Fällen aber, in denen der übergesetzliche Notstand zur Rechtfertigung der Notstandshandlung nicht führen kann, kann er in konkreten Fällen doch noch einen übergesetzlichen Entschuldigungsgrund bilden.[3]) Das ist dann der Fall, wenn dem in Notstand befindlichen Täter die Unterlassung der an sich strafbaren Handlung nicht zugemutet werden kann.[4]) Hierbei handelt es sich aber nur um ein typisch strafrechtliches Problem. Denn die „Nichtzumutbarkeit" schließt nur die Strafbarkeit der Handlung aus. Im übrigen ändert sie aber nichts an der Widerrechtlichkeit und Schuldhaftigkeit (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) der Tat, so daß eine durch § 823 B.G.B. gegebene Schadensersatzverpflichtung durch sie nicht berührt würde. Der übergesetzliche Notstand weist also für die hier zur Erörterung stehende Frage keine besondere Problematik auf, so daß auch er aus dieser Betrachtung ausgeschlossen werden kann.

Nach dieser Abgrenzung ist also festzustellen, daß das Thema auf den §§ 54 St.G.B. und 904 B.G.B. beruht.

Eine Schadensersatzpflicht kann, soweit nicht besondere Tatbestände eine solche auslösen, allgemein nur aus § 823 B.G.B. hergeleitet werden. Daraus ergibt sich nunmehr die Aufgabe dieser Arbeit: In Gegenüberstellung der §§ 54 St.G.B. und 904 B.G.B. ist die rechtliche Natur dieser Notstandshandlungen zu untersuchen. Daraus wird sich ergeben, ob die im strafrechtlichen Notstand begangene Handlung eine Schadensersatzpflicht gemäß § 823 B.G.B. begründet, da eine solche durch § 54 St.G.B. nicht besonders ausgesprochen ist. Auf dieser Grundlage kann sodann in Gegenüberstellung der Schadensersatzverpflichtung aus § 823 B.G.B. und der aus § 904 B.G.B. die rechtliche Natur der beiden Verpflichtungen und insbesondere der aus § 904 B.G.B. entspringenden Schadensersatzverpflichtung gekennzeichnet werden.

---

[1]) Vergl. Eberhard Schmidt, Mitteilungen der I. K. V. Neue Folge Bd. 5 S. 131 ff. und Henkel S. 26 ff.

[2]) Die Fälle, in denen die Lehre vom übergesetzlichen Notstand als Rechtfertigungsgrund ausgebildet ist, würden praktisch keine Ersatzpflicht erzeugen können. Denn die Abgetriebene würde gegen sich selbst keine Ansprüche geltend machen können und einen Schadensersatzanspruch gegen die Abtreibende würde aus dem Gesichtspunkte der Einwilligung bzw. des Mitverschuldens nicht begründet werden. Wenn aber noch Fälle denkbar sein sollten, in denen praktisch eine Ersatzpflicht möglich wäre, so würde ihre Begründung eben daran scheitern, daß der Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstandes die Notstandshandlung rechtfertigt, mithin eine Schadensersatzpflicht ohne eine besondere Bestimmung rechtlich ausgeschlossen wäre.

[3]) Vgl. E. Schmidt, Mitt. d. I. K. V. Neue Folge Bd. 5 S. 151 ff. und Henkel S. 26 ff.

[4]) Das ist das Ergebnis der sogenannten normativen Schuldlehre; vergl. diese Lehre bei Wolf, Strafrechtl. Schuldlehre I.

I.

Die rechtliche Natur der Notstandshandlungen.

1.

§ 2. Grundgedanken.

Das Notstandsproblem dreht sich um die Frage, ob der Notstand überhaupt und ob er in allen Fällen einen Eingriff in fremdes Eigentum gestattet. „Das Eigentum ist das umfassendste Herrschaftsrecht, das man an einer Sache haben kann.“ [1]) Wenn es als das umfassendste Recht bezeichnet wird, so ist damit schon gesagt, daß es nicht ein allumfassendes, nicht ein unumschränktes Herrschaftsrecht ist. Das Eigentum gewährt dem Eigentümer nicht ein freies und ausschließliches Einwirkungsrecht auf die Sache.[2]) Die Rechtsordnung schränkt dieses Einwirkungsrecht vielmehr nach verschiedenen Richtungen hin ein, ja gewährt sogar in bestimmten Fällen anderen Personen eine Einwirkungsbefugnis in das Eigentum. Solche Einschränkungen werden unter anderem auch in gewissen Fällen durch den Notstand bedingt.

Den Notstand kann man bezeichnen als „einen Zustand gegenwärtiger Gefahr für berechtigte Interessen, die sich nur abwenden läßt durch Verletzung berechtigter Interessen eines anderen.“ [3]) Bei solchen Interessenkollisionen gab schon das römische Recht unter Umständen dem Gefährdeten die Befugnis, zu seiner Rettung auf fremde Rechtsgüter einzuwirken.[4]) Notstandshandlungen sind dementsprechend Handlungen, die unter Verletzung berechtigter Interessen eines anderen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für berechtigte Interessen erforderlich sind.

Die Bestimmung des Notstandes und der Notstandshandlungen und die Beantwortung der Frage, ob der Notstand in allen Fällen eine Einschränkung des Eigentumsinhaltes bedingt, ist für das heutige Recht durch die Aufteilung des Notstandes in einen zivilrechtlichen und einen strafrechtlichen Notstand erschwert.

Gemäß § 54 St.G.B. wird eine Handlung zur Rettung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit des Täters oder eines seiner Angehörigen aus einem gegenwärtigen Gefahrzustand, der von dem in Gefahr Befindlichen nicht verschuldet worden war, als strafbare Handlung nicht angesehen.[5])

---

[1]) So Enneccerus-Wolff § 51 I.
[2]) So Enneccerus-Wolff a.a.O.
[3]) So von Hippel § 18 S. 215.
[4]) Vergl. 29 § 3 D 9, 2 und dazu Pernice S. 66 ff., insbesondere S. 68. Wenn das römische Recht den Eigentumsinhalt schon so stark eingeschränkt hatte, so mag es immerhin zweifelhaft erscheinen, ob es wirklich seinem inneren Wesen nach so stark individualistisch gewesen ist, wie es heute in weiten Kreisen der Wissenschaft und der Politik angenommen wird.
[5]) Vergl. Siegert S. 22.

Eine Notstandshandlung im Sinne des Zivilrechts ist dagegen bei der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr schlechthin gegeben. Indessen findet sich in der Bestimmung des § 904 B.G.B. durch den Gedanken der Güterabwägung eine besondere Einschränkung. Der zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendige Eingriff wird nämlich nur dann durch den Begriff der Notstandshandlung gedeckt, wenn der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer des anderen Gutes entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Die Notstandshandlung im Sinne des § 904 B.G.B. entspringt einer Spannung zwischen den Interessen des Notstandstäters an seiner Sache und dessen Gegner an seiner Sache.[1]) Den Ausschlag bei der Wertung der sich so gegenüberstehenden Güter und der Bewertung des gefährdeten Gutes als des höherwertigen Gutes darf aber nicht etwa die subjektive Auffassung des Notstandstäters, sondern nur das allgemeine objektive Interesse an der zu rettenden Sache geben. Nur im Interesse der Allgemeinheit darf also das gefährdete Gut auf Kosten des anderen gerettet werden.[2])

Dieser Gedanke der Güterabwägung ist für die strafrechtliche Notstandshandlung jedenfalls nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden. Es taucht aber die Frage auf, ob nicht der Gedanke der Güterabwägung oder doch ein ähnlicher Gedanke in der Vorschrift des § 54 St.G.B. beschlossen liegt. In der Tat fehlt es auch nicht an Schriftstellern, die behauptet haben, daß nicht jede Leibesgefahr ausreiche, sondern eine solche erforderlich sei, an deren Verwirklichung erhebliche Körperverletzungen geknüpft wären. Es wird aber auch die Ansicht vertreten, daß dem § 54 St.G.B. ebenfalls der Gedanke der Güterabwägung in der wirklichen Gestaltung zu Grunde liege, daß die einzelnen Interessen miteinander abzuwägen seien.

So wird z. B. darauf abgestellt, daß nach dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens die Wortverbindung „Gefahr für Leib und Leben" die Gefahr für eine bloß unerhebliche Körperverletzung ausschließe.[3]) Man will den Beweggrund des Gesetzgebers für die Notstandsvorschrift des § 54 St.G.B. in der „Not", in der der in Notstand Befindliche handele, finden.[4]) Dieser letzte Gesichtspunkt ist an sich richtig. Aber die Folgerungen, die daraus gezogen werden, können nicht gebilligt werden. Denn auf diesen beiden Gedankengängen, daß die Wortverbindung Leib und Leben nach dem Sprachgebrauch notwendig eine erhebliche Gefahr voraussetze, und daß der Gesetzgeber nur um der „Not" willen von seinen Vorschriften Befreiung erteile, glaubt man die Grundidee in der

---

[1]) So Siegert S. 11.

[2]) Vergl. Sauer § 13 II. 2b α S. 326 und Rudolf Merkel S. 42.

[3]) Vergl. Oetker, Vergl. Darstellung, Allgem. Teil II, S. 340 ff., Finger S. 422, 427, Hold von Ferneck, Rechtswidrigkeit II. 1, S. 102, 103.

[4]) Siehe Oetker a. a. O.

„Gleichachtung von Lebensverlust und Lebensentwertung“ [1]) finden zu können. Diese Beweisführung scheint aber auf nichts weniger als auf juristischem oder logischem Boden zu fußen.

Ebenso willkürlich erscheint die Behauptung, daß der gemeine Sprachgebrauch unter Gefahr für den „Leib“ eine Gefahr für die „leibliche Unversehrtheit oder die Gesundheit“ verstehe, „da erst dann der Leib »in seiner ungestörten Existenz« beeinträchtigt sein würde.“ [2]) Diese Ausdeutung des angeblichen Sprachgebrauchs des gemeinen Lebens legt aber doch zu viel in den ganz einfachen und klaren Wortlaut des Gesetzes hinein.

Auch die Motive zum § 52 des Entwurfes des St. G. B. (des jetzigen § 54) bieten der Auslegung keine stichhaltigen Anhaltspunkte.[3]) Allerdings bezeichnen die Motive den Notstand als die „Kollision zwischen zwei Rechten, bei welchem das geringere dem größeren weichen muß“ und bringt somit den Gedanken der Interessen- und Güterabwägung zum Ausdruck. Aber dieser Gedanke ist in dem Wortlaut des Gesetzes selbst nicht verankert worden.[4]) Damit ist zwar nicht notwendig die den Motiven zu Grunde liegende Idee der Güterabwägung verworfen worden.[5]) Aber man kann auch nicht mit dieser Stelle der Motive den Beweis erbringen, daß die Idee der Motive in die Gesetzesbestimmung des § 54 St. G. B. hineinverarbeitet worden ist. Daher verbleibt auch nach den Motiven ein „Non liquet“.[6])

Daß aber die Ablehnung der Güterabwägung für die strafrechtlichen Notstandshandlungen zu „schreienden Ungerechtigkeiten“ führe,[7]) ist wiederum eine Behauptung, die des Beweises entbehrt. Es muß betont werden, daß es sich hier um die Bestrafung des Notstandstäters, also um die Frage handelt, in welchem Umfange dem Staate ein Strafanspruch gegen einen Notstandstäter zusteht. Daher ist es nicht einzusehen, wem gegenüber Ungerechtigkeiten entstehen würden, wenn das Gesetz den Begriff der Notstandshandlung sehr weit faßt und allgemein jeden unbestraft lassen will, der irgendwie in Gefahr für Leib oder Leben eine an sich strafbare Handlung begeht.

---

[1]) So Oetker, Vergl. Darstellung, Allgem. Teil II, S. 341; vergl. auch Finger, S. 422. Neuestens scheint Oetker diese Auffassung eingeschränkt zu haben. Vergl. seine nicht ganz eindeutigen Darlegungen, Frankfestgabe S. 366. Jedenfalls gibt er bereits die Möglichkeit zu, daß unter den Voraussetzungen des § 54 St. G. B. ein höherwertiges Gut dem minder wertvollen zum Opfer fallen kann. Andererseits hält er aber doch noch an der Grundidee des Schutzes gegen Lebensverluste und Lebensentwertung fest (a. a. O. S. 369).

[2]) So von Olshausen, Bemerkung 9 zu § 52.

[3]) Trotzdem gründet Simonson S. 388 seine Darlegungen auf sie.

[4]) Das erkennt Simonson a. a. O. auch an.

[5]) So richtig: Simonson a. a. O.

[6]) Simonson a. a. O. macht auch selbst darauf aufmerksam, daß es fraglich bleibt, ob diese Idee dem Gesetz wirklich zu Grunde liegt. Dann aber darf sie zur Beweisführung auch nicht herangezogen werden.

[7]) So Binding, Grundriß § 80 VII. 2.

So findet denn auch die Ansicht von der streng durchgeführten Proportionalität, in dem Sinne, daß Straffreiheit für schwere Delikte immer nur durch erhebliche Gefahren, für geringere Delikte schon bei geringerer Gefahr gewährleistet sei,[1]) im Gesetz keine Stütze. Das Wesen der strafrechtlichen Notstandshandlung wird nicht aus dem objektiven Grundsatz des Schutzes des höherwertigeren Gutes gegenüber dem geringwertigeren erfaßt.

Es kann überhaupt auch im allgemeinen nicht zugegeben werden, daß das Wesen der strafrechtlichen Notstandshandlung aus der objektiven Sachlage heraus beurteilt werden kann.[2]) Die typischen Merkmale einer solchen Handlung sind vielmehr gemäß § 54 St.G.B. diejenigen, die auf die Beziehung des Täters zur Tat hinweisen.[3]) Das ergibt sich ohne weiteres schon daraus, daß eine Notstandshandlung im Sinne des § 54 nur zur Rettung des Täters selbst oder eines Angehörigen des Täters als straflos anerkannt wird.[4])

Es wäre auch nichts gewonnen damit, wenn man die Verhältnismäßigkeit als eine subjektive in dem Sinne auffaßte, daß jeder die Befugnis habe, das eine Leben, namentlich das seinige, unendlich höher zu stellen, als das des andern.[5])

Denn damit wäre in der Tat der Gedanke der Proportionalität schon ausgeschieden, da die Proportionalität immer objektiv sein muß. Es könnte ja auch der Mensch, dessen Leben noch so gleichgültig für die Allgemeinheit wäre, trotzdem sein Leben höher einschätzen und es auf Kosten des Lebens seines Mitmenschen retten, das für die Allgemeinheit sehr viel wichtiger wäre.

Die richtige Erkenntnis ergibt sich aber nunmehr aus dem subjektiven Verstehen des Notstandstäters heraus.[6]) Der Gesetzgeber ist sich bewußt gewesen, daß bei jedem Menschen, der sich selbst oder einen Angehörigen in einer — wenn auch noch so geringen — Leibesgefahr weiß, „die Willensfreiheit . . . durch die Macht des Selbsterhaltungstriebes zwar nicht ausgeschlossen, aber doch stark beeinflußt ist.“ [7]) Es hieße dem Notstandstäter eben zuviel zuzumuten,[8]) wenn man von ihm verlangen wollte, daß er den Einflüssen der Umwelt keine Rechnung trüge. Seine Handlungen sind im Gegenteil aus dem „subjektiven übermächtigen psychischen Druck der Vorstellung einer Notlage“[9]) heraus zu verstehen.

---

[1]) So Frank, St.G.B. I. 2a zu § 52; anscheinend ähnlich Binding, Handbuch I S. 774.
[2]) a. A. allerdings von Hippel § 18 S. 231.
[3]) So Siegert S. 22.
[4]) So Siegert a. a. O.
[5]) So Kohler, Lehrbuch § 74 S. 222.
[6]) Vergl. auch Rudolf Merkel S. 17.
[7]) So richtig R. G. E. 61 S. 250; Henkel S. 13, vergl. auch Oetker. Vergleichende Darstellung, Allgem. Teil II S. 332, Frankfestgabe S. 366 und Siegert S. 22.
[8]) Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit: Wolf, Schuldlehre S. 158 f. im Sinne der normativen Schuldlehre. Liszt-Schmidt, Lehrbuch § 34 A. II. 2 b. S. auch Frank, Aufbau S. 530: Der Vorwurf soll im Einzelfall unmöglich sein.
[9]) S. Goldschmidt, Notstand S. 135. Liszt-Schmidt, Lehrbuch § 34 A. I 3. Vergl.: Reichel S. 174/75; v. Calker § 9 II; P. Merkel S. 78 ff., S. 131 f.

Die strafrechtliche Notstandshandlung ist nicht wie die zivilrechtliche zur Beseitigung von „Interessenspannungen" begangen worden, sondern sie ist nur einer ganz bestimmten „Motivationslage" entsprungen.[1]) Wenn die strafrechtliche Notstandshandlung straflos bleibt, so ist damit nicht etwa das Unwerturteil über die Tat fallen gelassen. Die Rechtsordnung will vielmehr nur im Einzelfall mit Rücksicht auf die Motivationslage nicht den Stab über den Täter gebrochen wissen.[2])

Diese Auffassung wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß die Nothilfe in § 54 St.G.B. anders als in § 53 St.G.B. und in den §§ 227, 228, 904 B.G.B. auf Angehörige beschränkt ist.[3]) Denn das subjektive Moment des Selbsterhaltungstriebes kann nur bei dem Handelnden selbst und seinen Angehörigen zum Zuge kommen.

Somit ist zusammenfassend zu sagen, daß die Notstandshandlung im Sinne des § 904 B.G.B. unter dem objektiven Gesichtspunkt der Güter- und Interessenabwägung abgegrenzt ist. Sie soll der Erhaltung eines höherwertigen Gutes auf Kosten eines geringerwertigen dienen. Die Straffreiheit der strafrechtlichen Notstandshandlung beruht dagegen auf psychologischen Gesichtspunkten. Das Strafgesetz nimmt Rücksicht auf die menschlichen Schwächen und will denjenigen nicht bestraft wissen, der eine an sich strafbare Handlung begeht, weil er sich oder einen Angehörigen in einer Gefahr weiß, die Leib oder Leben bedroht.[4])

2.

Die rechtliche Natur der Notstandshandlungen.

§ 3. a) Allgemeines.

Das Strafgesetzbuch behandelt naturgemäß alle seine Probleme vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Handlung. So schreibt denn der § 54 St.G.B. auch lediglich die Straffreiheit für eine an sich strafbare Handlung vor, die in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden, Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist. Das Gesetz sagt aber nichts über den Rechtscharakter, der einer solchen Handlung beizumessen ist. Es bleibt daher der

---

[1]) So Siegert S. 11. Sauer § 13, II. 2b: „Das Prinzip des unwiderstehlichen Motivs". Hegler S. 14: „Psychische Zwangssituation". Vergl. R. Merkel S. 21.

[2]) S. Siegert S. 12, R. Merkel S. 21.

[3]) Damit erhärtet auch R.G. treffend seine Argumentation, vergl. auch Siegert S. 22.

[4]) Dem Endergebnis, daß der Gesichtspunkt der Güter- und Interessenabwägung wohl dem § 904 B.G.B., nicht aber dem § 54 St.G.B. zu Grunde liegt, stimmen u. a. auch noch zu: Sauer § 13, II. bα S. 324, Beling, Grundzüge § 10, Siegert S. 11 ff., Mezger § 31 II, vergl. auch Henle I § 44 II. bc.

Wissenschaft das Problem überlassen, ob eine solche Handlung als eine rechtmäßige oder als eine unrechtmäßige anzusehen ist, die aber dem Täter eben wegen des Notstandes nicht zum Verschulden angerechnet wird und nur deswegen straflos bleibt. Weniger problematisch erscheint diese Frage auf den ersten Blick für den zivilrechtlichen Notstand des § 904 B.G.B. Denn in dieser Vorschrift ist ausdrücklich bestimmt, daß der Eigentümer nicht berechtigt ist, die Einwirkung eines andern auf seine Sache zu verbieten, wenn die bereits bekannten Voraussetzungen gegeben sind. Durch diesen Wortlaut des § 904 B.G.B. scheint dem Notstandstäter doch ein Einwirkungsrecht auf die fremde Sache eingeräumt zu sein, so daß die Notstandshandlung eine rechtmäßige ist. Nichtsdestoweniger ist aber auch die Frage nach der rechtlichen Natur der zivilrechtlichen Notstandshandlung im Sinne des § 904 B.G.B. in der Wissenschaft nicht unbestritten.

Diese Frage wurde bisher ganz insbesondere für die beiden Notstände gemeinsam im Theorienstreit[1]) unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt behandelt, ob der Notstand die eben in diesem Notstand begangene strafbare Handlung rechtfertige oder nur entschuldige. Im Rahmen dieser zivilrechtlichen Arbeit handelt es sich lediglich um die eine Frage, ob die im Notstand begangenen Handlungen unerlaubte Handlungen im Sinne des Zivilrechts sind oder nicht. Alle anderen Fragen, welcher rechtlichen Natur die Notstandshandlungen sonst sind, sind nur Mittel zu dem Zweck der Erforschung der eben genannten einen Frage.

§ 4. b) Die rechtliche Natur der zivilrechtlichen Notstandshandlungen.

Die angeschnittene Frage ist verhältnismäßig am einfachsten für die zivilrechtlichen Notstandshandlungen zu lösen. Denn die Behauptung, daß die zivilrechtliche Notstandshandlung eine „unverbotene" Handlung sei, findet sich nur zu vereinzelt,[2]) als daß sie in diesem Zusammenhange einer entschiedenen Widerlegung bedürfte.[3])

Weiter rechtfertigt allerdings die Tatsache, daß § 904 B.G.B. dem Notstandstäter für seine Notstandshandlung eine Schadensersatzpflicht auferlegt, nicht die Auffassung, daß die Notstandshandlung rechtswidrig sei.[4]) Denn die Behauptung, daß Schadensersatz niemals mit einer rechtmäßigen Handlung verbunden sein

[1]) Die sogen. „Einheitlichkeitstheorien", die beide Notstände entweder als „Rechtfertigungsgründe" oder als „Entschuldigungsgründe" ansehen; die sogen. „Differenzierungstheorien", die beide gesondert behandelt wissen wollen; vergl. im einzelnen insbes. E. Schmidt, Lehrbuch § 34 und Henkel S. 4 f.; siehe auch Dohna, Recht und Irrtum S. 13.

[2]) Bei Unger S. 27.

[3]) Vergl. aber im einzelnen die Ausführungen unten S. 12.

[4]) So M. E. Mayer S. 305.

könne,[1]) bleibt eine Behauptung, die nicht belegt werden kann, eine glatte „petitio principii".[2]) Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob man die Schadensersatzpflicht als Folge oder als Bedingung einer rechtswidrigen Handlung ansieht, die eine an sich rechtswidrige Handlung zu einer rechtmäßigen macht.[3]) Die ganzen Konstruktionen werden auch in der Wissenschaft einhellig abgelehnt,[4]) so daß eine Widerlegung im einzelnen sich im Rahmen dieser Arbeit erübrigt.[5])

Für die Lösung dieser Frage scheint auch das Gesetz selbst weiterhin, wenn es im § 904 B.G.B. sagt, daß der Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen nicht „berechtigt" sei, die Einwirkung eines anderen auf seine Sache zu verbieten, kaum eine bessere Grundlage zu geben als das St.G.B., das für die Notstandshandlungen des Strafrechts nur die Strafbarkeit ausschließt. Denn es läßt sich nicht bestreiten, daß zur Zeit der Schaffung des B.G.B. die „Widerrechtlichkeit" noch nicht zu einem einheitlichen Rechtsbegriff durchgebildet war.[6]) Daher wird auch der Beweis nicht zu erbringen sein dafür, daß die „Widerrechtlichkeit" in der Sprache des Gesetzgebers des B.G.B. und damit auch in der Sprache des B.G.B. selbst ein objektiver Begriff ist. Umgekehrt lassen sich aber auch dafür keine unumstößlichen Beweise erbringen, daß durch § 904 B.G.B. nur die subjektive Widerrechtlichkeit ausgeschlossen werden sollte.[7]) Gegen die Annahme der Rechtmäßigkeit einer Notstandshandlung im Sinne des § 904 B.G.B. kann daher auch nicht mit durchschlagender Beweiskraft eingewendet werden, daß das B.G.B. nur „scheinbar dem Buchstaben nach"[8]) die objektive Rechtmäßigkeit ausschließe, während es dem Sinne nach nur „ein Recht auf Entschuldigung gewähren wolle".[9]) Denn da die Auslegung nicht auf einem festen Rechtsbegriff beruht, handelt es sich hier in der Tat nur um eine Sinnausdeutung. Diese Ausdeutung des Sinnes hat aber ihre Wurzel nicht etwa in dem klaren Wortlaut des Gesetzes, sondern eben nur in dem eigenen Geiste des Ausdeuters.

Der Beweis für den Standpunkt des Gesetzes liegt nun aber in Folgendem: Die Rechtsordnung sieht nicht etwa — abgesehen von der Festsetzung der Schadensersatzpflicht — duldend über die

---

[1]) So wiederum M. E. Mayer a. a. O.

[2]) So Liszt-Schmidt § 34 A. II. 3 a β.

[3]) Vergl. im einzelnen M. E. Mayer S. 306, Anm. 12, S. 307 Anm. 13.

[4]) Sie werden, wie gesagt, nur von M. E. Mayer a. a. O. vertreten.

[5]) Liszt-Schmidt a. a. O. bezeichnet sie als „mißglückt".

[6]) S. Henkel S. 8, Fischer, Rechtswidrigkeit S. 110 ff. Vergl. über die Zweifelhaftigkeit der Bezeichnung „Widerrechtlichkeit" auch in jüngster Zeit noch Oertmann Bem. 7 zu § 823.

[7]) So M. E. Mayer a. a. O.

[8]) So M. E. Mayer a. a. O.

[9]) M. E. Mayer a. a. O. Auch mit dieser Ansicht steht M. E. Mayer allein. Sie wird von der überaus herrschenden Meinung abgelehnt. Vergl. z. B. nur Henkel S. 7 f. und Liszt-Schmidt § 34.

Notstandshandlung derart hinweg, daß sie weitere Rechtsfolgen nicht an sie knüpft. Sie auferlegt vielmehr dem Eigentümer eine Duldungspflicht hinsichtlich der Notstandshandlung[1]) und gibt dementsprechend dem Notstandstäter das Recht zum Eingriff in die fremde Sache. Denn einer Duldungspflicht muß immer ein Eingriffsrecht entsprechen.[2]) So widerlegt sich bei genauer Wortinterpretation diese Theorie M. E. Mayers selbst. Denn nach dem Wortlaute des Gesetzes ist der Eigentümer nicht berechtigt, die Notstandshandlung abzuwenden. Wenn daher damit argumentiert wird, daß die Widerrechtlichkeit im § 904 B.G.B. im subjektiven Sinne gemeint sei,[3]) so könnte das nur zu dem Ergebnis führen, daß der Eigentümer bei der Abwehr der Notstandshandlung nicht subjektiv widerrechtlich, d. h. entschuldigt handelt. Denn dies und nur dies besagt der klare Wortlaut des § 904 B.G.B. Daraus würde dann aber notwendig zu folgern sein, daß die Abwehrhandlung des Eigentümers des gefährdeten Gutes objektiv widerrechtlich und somit also die Notstandshandlung selbst objektiv rechtmäßig wäre. Somit stehen also auch Sinn- und Wortausdeutung bei genauer Durchführung der Mayer'schen Theorie im krassesten Gegensatz zueinander.[4])

Wenn daher hier die Auffassung vertreten wird, daß Notstandshandlungen im Sinne des Zivilrechts rechtmäßige Handlungen sind, so rechtfertigt sich diese Annahme auch aus der oben dargelegten Abgrenzung der Notstandshandlung. Denn sie stellt ja einen Eingriff in eine minderwertigere Sache zur Errettung einer höherwertigeren dar. Somit entspringt sie einer Spannung der Interessen des Angreifenden und des Angegriffenen. Die Rechtsordnung duldet den Eingriff aber nur, wenn der Angreifer diese Spannung zu Gunsten des höherwertigeren Gutes auf Kosten des minder wertvollen Gutes entscheidet. Und aus diesem Gedanken der Sozialnützlichkeit des höherwertigeren Gutes nimmt die Rechtsordnung dem Eigentümer des weniger wertvollen Gutes eben das Recht, sich gegen die Rettungshandlung des Eigentümers des hochwertigen Gutes zu wehren. Sie gibt diesem damit das Recht, auf die weniger wertvolle Sache einzuwirken.[5]) Ohne daß von einem Unwerturteil der Rechtsordnung die Rede ist, kann der Eigentümer des gefährdeten Gutes eine schädigende Handlung vornehmen, aus der das schädigende Ereignis entspringt.[6])

---

[1]) So Crome § 122 Anm. 29 S. 539 und von Tuhr, Allgem. Teil II. 2 S. 601.

[2]) Vergl. von Tuhr a. a. O.

[3]) Wie das ja M. E. Mayer a. a. O. tut.

[4]) Im übrigen wird diese Theorie so allgemein abgelehnt und M. E. Mayer steht mit ihr so allein, daß es einer näheren Auseinandersetzung mit ihr im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr bedarf.

[5]) So auch die herrschende Lehre, die ja nur von M. E. Mayer bekämpft wird, vergl. z. B. statt aller: Henle I § 44 II. 2, Henle II § 42 I B und Liszt-Schmidt § 34 mit erschöpfender Schrifttumsangabe.

[6]) Vergl. Henle II § 42 S. 251. Henle rechnet aus diesen Gedankengängen heraus die Notstandshandlungen unter die „Quasidelikte".

§ 5. c) Die rechtliche Natur der strafrechtlichen Notstandshandlungen.

Im § 2 ist bereits festgestellt worden, daß die Notstandshandlung im Sinne des Strafrechts nur aus dem psychischen Ueberdruck der Not des Täters heraus zu erklären ist. Nunmehr gilt es noch, den Rechtscharakter einer solchen Notstandshandlung zu bestimmen. Wenn man aber etwa diese Notstandshandlung als „unverbotene“[1]) charakterisieren will, so ist damit in der Tat nichts gesagt.[2]) Eine solche Auffassung ist theoretisch unhaltbar, da eine Handlung nur rechtmäßig oder rechtswidrig sein kann. Irgendwelche Uebergangsformen zwischen der Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit einer Handlung sind dem Gesetze und der Rechtsordnung nicht immanent.[3])

Diese Beweisführung schlägt auch durch gegen alle die Meinungen, die diese Notstandshandlungen etwa als „rechtlich freie“[4]) oder als „rechtlich indifferente“[5]) oder als „nicht verbotene, aber auch nicht erlaubte“[6]) auffassen oder in Beziehung auf sie von einem „rechtfreien Dürfen“[7]) sprechen wollen. Alle diese Meinungen tragen also zur Lösung der Frage, ob die Notstandshandlungen rechtmäßige oder rechtswidrige Handlungen sind — und nur diese Frage ist hier rechtserheblich — nichts bei.

Für die Erkenntnis der rechtlichen Natur dieser Notstandshandlungen ist aber auch nichts damit gewonnen, wenn man den Notstand als einen persönlichen Strafausschließungsgrund auffaßt.[8]) Denn auch bei dieser Auffassung bliebe immer noch die Kernfrage offen, auf die es einzig und allein ankommt, nämlich warum denn die Notlage die Strafbarkeit ausschließt.[9]) Auch sie brächte also nur eine Verlegenheitslösung.[10])

Sie würde aber auch zu unhaltbaren Ergebnissen führen: Die Teilnehmerhandlung an den Notstandshandlungen müßte nämlich strafbar bleiben[11].) Weiter müßte die im Putativnotstand begangene

---

[1]) So Binding, Normen IV S. 346 und Handbuch I S. 765 ff; Oetker, Vergl. Darstellungen, Allgem. Teil II S. 334 und Frankfestgabe S. 367; Fischer S. 241; Unger S. 27.

[2]) Trotz der leidenschaftlichen Verteidigung dieser Bezeichnung seitens Binding, Normen IV S. 346 Anm. 15, der diesen Begriff, Handbuch I S. 765, 766 geprägt hatte.

[3]) Vergl. Liszt-Schmidt § 34 A. II. 3b α, § 32 Nr. 17 sowie die hier weiter angeführten Schriftsteller; R. Merkel S. 34.

[4]) So Titze S. 3.

[5]) So R. Schmidt S. 122.

[6]) So Wach, Gerichtssaal 25, S. 443.

[7]) So Hold v. Ferneck, Rechtswidrigkeit I S. 203 ff.

[8]) Wie dies Finger S. 421, Löffler S. 580, Hubernagel S. 303 tun; vergl. auch Bierling S. 201; Merkel-Liepmann S. 177; Neubecker S. 183; dagegen auch Oetker, Frankfestgabe S. 368.

[9]) S. Frank, St. G. B. § 52 III, Oetker a. a. O. Ohne nähere Begründung lehnt auch Liszt-Schmidt § 34 A. II. 3b diese Auffassung ab.

[10]) So Siegert S. 40.

[11]) S. Wolf, Schuldlehre S. 158, Beling, Grundzüge § 10 II. 2c, Goldschmidt, Notstand S. 135/36.

Handlung strafbar bleiben,[1]) während umgekehrt die Notstandshandlung straflos bleiben müßte, wenn der Täter bei Begehung der Tat sich der Notlage nicht bewußt gewesen wäre.[2])

Ganz abgesehen hiervon „wurzelt aber ein bloß persönlicher Strafausschließungsgrund grundsätzlich in außerstrafrechtlichen Interessen.“[3]) Darüber hinaus ist aber auch darauf hinzuweisen, daß die im Notstand begangene Handlung jeden Täter bei „gegebener objektiver Sachlage“ von Strafe frei läßt, während ein persönlicher Strafausschließungsgrund nur dann vorliegt, „wenn bei einer grundsätzlich strafbaren Handlung ein einzelner Täter oder Teilnehmer wegen besonderer Eigenschaften oder Verhältnisse straflos bleibt.“[4]) Daher ist also auch aus rechtstheoretischen Gründen die Auffassung abzulehnen, daß die Notstandshandlung eine an sich strafbare Handlung sei, deren Täter aber aus dem besonderen Grunde der Notlage heraus persönlich straflos bleibe.

Es gilt nunmehr, der weit verbreiteten Meinung entgegenzutreten, daß der Notstand ein Rechtfertigungsgrund und damit die Notstandshandlungen rechtmäßige Handlungen seien.[5]) Soweit diese Lehre als eine Bekämpfung der sogenannten „Differenzierungstheorie“ auftritt,[6]) nach der ja die zivilrechtliche Notstandshandlung als rechtmäßige, die strafrechtliche Notstandshandlung als rechtswidrige Handlung anzusehen wäre, gipfelt sie in der Beweisführung, daß die Differenzierungstheorie „an der Zwiespältigkeit ihrer Auffassung“ scheitere,[7]) daß sie zu einer Zerreißung des einheitlichen Begriffes des Notstandes führe.[8])

Diese Beweisführung ist aber keineswegs geeignet, die Differenzierungstheorie in ihren Grundfesten zu erschüttern. Denn daß die Notstandslehre begriffsnotwendig eine einheitliche Auffassung von dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Notstand erfordere, ist damit nur behauptet, aber nicht bewiesen worden.[9]) Die Hervorhebung der Tatsache, daß die Differenzierungstheorie noch zu einer weiteren inneren Aufteilung der strafrechtlichen Notstandshandlungen führe,[10]) ist auch nicht von ausschlaggebender Wirkung gegen die Differenzierungstheorie. Denn die Einheitlichkeit der Rechtsordnung verlangt natürlich, daß, wenn die Handlung aus der

---

[1]) So Wolf a. a. O.; Goldschmidt a. a. O.
[2]) So Goldschmidt a. a. O.
[3]) So Goldschmidt S. 136.
[4]) So v. Hippel § 18 S. 231 VII. 1.
[5]) So insbesondere v. Hippel § 18, Gerland § 43 I. 2a α S. 150, Meyer-Allfeld § 26 S. 131, insbesondere Anm. 4; Kohler, Lehrbuch § 75 S. 223; früher anscheinend auch Oetker, Notwehr und Notstand S. 4.
[6]) Die sogen. „Einheitlichkeitstheorien“ und „Differenzierungstheorien“ in der Notstandslehre können hier im einzelnen nicht entwickelt werden; vergl. dazu die Uebersichten bei Liszt-Schmidt § 34 und bei Henkel S. 4ff.
[7]) Vergl. Gerland § 43 I. 2.
[8]) So v. Hippel § 18 S. 231.
[9]) Vergl. dazu auch Liszt-Schmidt § 34 A. II. 2b; Grünhut S. 456f.; Frank St.G.B. II. vor § 52.
[10]) So v. Hippel § 18 S. 231f. unter 7.

positiven Regelung einer Rechtsdisziplin — hier des Bürgerlichen Rechts — den Charakter der Rechtmäßigkeit trägt, dieselbe Handlung nicht im Sinne einer anderen Rechtsdisziplin rechtswidrig sein kann.[1]) Wenn sich daher einmal eine Notstandshandlung sowohl als zivilrechtliche als auch strafrechtliche Notstandshandlung charakterisiert,[2]) so kann eine solche Handlung im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung natürlich nur eine rechtmäßige sein. Es handelt sich dabei letzten Endes gar nicht um die Zerreißung einer Einheit,[3]) sondern lediglich um die Frage, ob die oben gefundene Erklärung vom Wesen der strafrechtlichen Notstandshandlungen die Auffassung zuläßt, daß eine solche Handlung als rechtmäßig zu bewerten ist.[4]) Und diese Frage ist rundweg zu verneinen. Denn aus der „Stellung" und aus der „Fassung" des § 54 St.G.B. ergibt sich keineswegs die Rechtmäßigkeit solcher Notstandshandlungen.[5]) Damit wäre auch nur die geringste Rücksicht auf die „Sozialnützlichkeit" gänzlich außer acht gelassen.[6]) Es ist auch wirklich nicht einzusehen, wie die Rechtsordnung dazu kommen sollte, demjenigen, der „sich zufällig in einer Notlage für Leib und Leben befindet, ein schrankenloses Herrschaftsrecht über alle fremden Rechtsgüter einzuräumen."[7])

Diese Auffassung würde aber auch zu Folgerungen führen, die einfach unerträglich erscheinen.

So würden in den genugsam bekannten Carneades- und Mignonette-Fällen jede der beiden in dem Leibes- und Lebensnotstand befindlichen Parteien das Recht haben, zur Errettung aus der eigenen Gefahr das Leben des andern zu opfern.[8]) Damit wäre es aber in das Belieben eines etwa hinzukommenden Dritten gestellt, derjenigen Partei zu helfen, welcher er wollte. Denn wessen Partei auch immer er ergriffe, er leistete Beihilfe zu einer rechtmäßigen Handlung.[9]) Dadurch würde aber das Wesen der Rechtsordnung verwässert. Denn sie bestimmt, was Rechtens ist. Sie hat daher auch in den Einzelfällen des Notstandes darüber Auskunft zu geben, auf wessen Seite das Recht steht und wem der Dritte helfen darf.[10]) Die Entscheidung dieser Frage kann sie unmöglich in das Ermessen des einzelnen Rechtsbürgers stellen.

---

[1]) Dohna, Zeitschr. f. d. ges. Str. Wissensch. S. 615/16, ist denn auch ohne weiteres bereit, dieses Zugeständnis an v. Hippel zu machen. S. auch Liszt-Schmidt § 34 A. II. 3 a α und E. Schmidt, Zeitschr. f. d. ges. Str. Wissensch. Bd. 49, S. 350 ff.

[2]) Vergl. dazu die ausgezeichnete graphische Darstellung u. d. Erläuterungen bei Henkel S. 28.

[3]) So Grünhut S. 454.

[4]) Vergl. hierzu Grünhut a. a. O.

[5]) So Meyer-Allfeld S. 131 Anm. 4.

[6]) Vergl. Eb. Schmidt, Mitt. d. I. K. V. Neue Folge Bd. 5 S. 134.

[7]) So Beling, Grundzüge § 18 II a.

[8]) Vergl. Eb. Schmidt a. a. O. S. 134, 2; Wolf, Jur. Wochenschr. Bd. 60 (Jahrgang 1931) S. 921. Dieses Ergebnis billigt in der Tat auch v. Hippel § 18 S. 235.

[9]) S. Eb. Schmidt a. a. O.

[10]) So auch Eb. Schmidt a. a. O.

Eine Rechtsordnung, die zwei derartige Rechte, die einander ausschlössen, gegeneinander aufstellte, würde damit auch das Faustrecht proklamieren.[1]) Denn der Stärkere würde das Recht bestimmen.[2]) Damit würde aber die Rechtsordnung durch sich selbst aufgehoben werden.[3]) Es kann also nicht anerkannt werden, daß in allen Fällen des Notstandes das Recht aufhört.[4])

Der wahre Rechtscharakter der Notstandshandlung im Sinne des Strafrechts kann wiederum nur gewonnen werden aus dem Wesen der Notstandshandlung, wie dieses oben erklärt worden ist. Wenn die Notstandshandlung der „Abwälzung eines Schadens von sich auf seinen Nächsten“ [5]) dient und nur „aus dem Gesichtspunkt der eigenen Bedrängnis“ [6]) heraus straflos bleibt, so kann dieser Gesichtspunkt die Handlung keineswegs rechtfertigen.[7]) Das sollte eigentlich ohne weiteres einleuchten. Die Not kann die an sich rechtswidrige Handlung nicht zu einer rechtmäßigen machen, sie kann vielmehr höchstens den Täter in dem einzelnen Falle entschuldigen.[8])

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch die folgende Aeußerung der Motive bestätigt: „Ferner werden die Handlungen, welche unerlaubt sind, privatrechtlich nicht deshalb zu erlaubten, weil sie im Notstande begangen sind, mögen sie auch straffrei sein; der Täter ist und bleibt für dieselben verantwortlich.“ [9])

Hier dürfte es nun am Platze sein, die unterschiedlichen Wesensmerkmale zwischen Schuld und Rechtswidrigkeit hervorzuheben. Sie sind darin zu finden, daß die Rechtswidrigkeit das Unwerturteil über die Tat, die Schuld das über den Täter ausspricht.[10]) Damit wird es noch einmal besonders deutlich, daß das Unwerturteil über die Tat als solche nicht deswegen zurückgezogen werden kann, weil der Täter in Not gehandelt hat. Die Tat läuft objektiv der Rechtsordnung zuwider, das Gesetz will aber über den Täter den Stab nicht brechen. Für die Notstandshandlung im Sinne des St.G.B. ist eine objektive Notlage Voraussetzung.[11]) Ein äußerer Druck wirkt aber auf die Menschen je nach ihrer Veranlagung verschieden. Daher werden sich auch die Menschen in einer objekiv

---

[1]) S. Goldschmidt S. 134; Siegert S. 23 Anm. 1; Eb. Schmidt a. a. O.
[2]) Vergl. E. Schmidt a. a. O.; Wolf a. a. O.
[3]) S. Wolf a. a. O.
[4]) So Ihering S. 250.
[5]) So formuliert treffend: Dohna, Rechtswidrigkeit S. 126.
[6]) So Dohna a. a. O.
[7]) So Dohna a. a. O.; R. Merkel S. 37: „Die Notstandsparagraphen des St. G. B. setzen also rechtswidrige Handlungen voraus und machen in Not erfolgende Eingriffe in eine fremde Rechtssphäre nicht von sich aus rechtmäßig.“
[8]) So Dohna a. a. O.
[9]) Motive I S. 350.
[10]) Aehnlich Weyl S. 365: „Die Widerrechtlichkeit ist . . . eine Qualifikation der betreffenden Handlung . . . , nicht eine Qualifikation des Verhaltens des Täters.“ Weyl müßte dann wohl zu dem Schluß kommen, daß die Schuld eine Qualifikation des Verhaltens des Täters ist.
[11]) Darin ist v. Hippel § 18 VII. 2 zuzustimmen.

gegebenen Notlage in verschiedener Weise verhalten. „Es wird immer von dem Einzelnen abhängen, ob er diese Gefahr empfindet, und nur den inneren Umständen, unter denen er handelt, kann das Maß der Bewertung seines Verhaltens entnommen werden.“ [1]) Somit tritt also bei richtiger Auslegung des Gesetzes der objektive Bewertungsmaßstab für diese Notstandshandlungen gänzlich hinter dem subjektiven zurück. Es läßt sich also nichts verallgemeinern. Ob die Handlung dem Täter „vorwerfbar“ ist oder nicht, kann eben nur aus dem Einzelfall heraus beurteilt werden.[2])

Da das Gesetz dem Notstandstäter wegen der ihm anhaftenden menschlichen Schwächen das Unterlassen einer rechtswidrigen Handlung und damit der Selbsterrettung aus einer Lebens- oder Leibesgefahr nicht zumuten will,[3]) will es den Ausspruch des Unwerturteils über den Täter nicht gefällt wissen. Das Notstandsproblem ist damit ein Schuldproblem,[4]) die Notstandshandlung ist eine rechtswidrige Handlung, deren Täter aber entschuldigt wird,[5]) weil eben die Not entschuldigt, was sonst zuzurechnen sein würde.

II.
Die rechtliche Natur der Schadensersatzpflicht bei Notstandshandlungen.

1.
§ 6. Die rechtliche Natur der Schadensersatzpflicht bei strafrechtlichen Notstandshandlungen.

Die Erörterungen in den vorigen Paragraphen haben also ergeben, daß die strafrechtliche Notstandshandlung eine zwar rechtswidrige, aber im Sinne des Strafrechts entschuldigte Handlung ist. Wer sich in Leibes- oder Lebensgefahr zu seiner Rettung gegen die Rechtssphäre eines andern vergeht, wird entschuldigt und nicht bestraft.

---

[1]) So Wolf, Schuldlehre S. 159.

[2]) Frank, Aufbau S. 530.

[3]) Diese aber gerade typisch subjektiven Merkmale übersieht v. Hippel a. a. O. Das Problem der „Zumutbarkeit“ ist aber im „eminenten Sinne“ ein Problem der Schuld; so Wolf, Schuldlehre S. 158 ff.; s. auch Liszt-Schmidt § 34 A. II. 2 b.

[4]) So schon R. Merkel S. 29 f.: „Die Notstandsparagraphen des St.G.B. betreffen lediglich die Frage der Entschuldbarkeit einer Notstandshandlung.“

[5]) So auch Goldschmidt S. 35; Wolf a. a. O.; Sauer § 13 II. 2 b α; Liszt-Schmidt a. a. O.; Frank, St.G.B. § 54 III; M. E. Mayer S. 304; Mezger § 48 III; Komm. der R.G.R. § 54 Nr. 1; Beling, Grundzüge § 18 II. b.

Vergl. insbesondere aber auch schon R. Merkel S. 46: „Dagegen kann die Handlung dem subjektiven Gesichtspunkte gemäß, mit Rücksicht auf die Stärke der Motive, weil sie menschlich war und keine übertriebenen Anforderungen an die menschliche Charaktergröße gestellt werden dürfen . . . entschuldigt werden.“

Wenn diese Regelung des Gesetzes nun allerdings zu dem Ergebnis führen sollte, daß damit der Notstandstäter auch von jeder Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten befreit wäre,[1]) so wäre das freilich eine Regelung, die jedem Erfordernis der Billigkeit Hohn sprechen würde.[2]) Aber die Beweisführung, die dem gewonnenen Ergebnis solche Folgen zuschieben will, kann einer genauen Ueberprüfung keineswegs standhalten.

Es ist zunächst eine willkürliche Behauptung, die mit keinem Wort unter Beweis gestellt wird, daß nur die Begriffe Schuld und Rechtswidrigkeit den beiden Rechtsgebieten des Straf- und Zivilrechts gemeinsam seien.[3])

Ferner mag allerdings die Behauptung, daß der Begriff Schuld für das Straf- und Zivilrecht ein einheitlicher Begriff sei, der für beide Rechtsgebiete nur dieselbe Bedeutung haben könne,[4]) insoweit richtig sein, als es sich um ihre Wesenselemente „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit" handelt. Im übrigen geht diese Behauptung aber an den Ergebnissen, wie sie die normative Schuldlehre[5]) erzielt, und an der Lehre vom übergesetzlichen Notstand, wie sie das Reichsgericht herausgearbeitet hat,[6]) achtlos vorüber. Die Begriffe Schuld im Strafrecht und im Zivilrecht decken sich eben nicht vollständig. Bei der Feststellung der Schuld im Strafrecht handelt es sich über die Frage nach dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit hinaus noch darum, ob das vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten auch in einem willensfreien Zustande des Täters erfolgt ist, so daß ihm das Unterlassen der Tat zugemutet und das Begehen der Tat vorgeworfen werden kann. Schuld im Sinne des Strafrechts ist also die Vorwerfbarkeit einer rechtswidrigen und vorsätzlichen bezw. fahrlässigen Handlung. Es leuchtet also ein, daß die Feststellung der Schuld für das Zivil- und das Strafrecht durchaus nicht in gleicher Weise getroffen werden kann. Diese Erkenntnis findet auch eine unzweideutige Stütze in der oben angeführten Stelle der Motive.[7])

Wenn dann noch weiter behauptet wird, daß Männer wie Oetker und Kohler, die ebenfalls die Notstandshandlung als eine nur entschuldigte Handlung ansähen, „über das Erfordernis der Billigkeit hinaus aus Gründen des Systems die Folge der uneingeschränkten wechselseitigen Uebertragung gemeinsamer Begriffe annähmen und den Notstandstäter von jeder Schadensersatzpflicht frei ließen,"[8]) so ist diese Behauptung weder in ihren Voraussetzungen

---

[1]) Das behauptet Hubernagel S. 302 f.
[2]) Darin wäre Hubernagel a. a. O. unbedingt zuzustimmen.
[3]) So Hubernagel S. 303.
[4]) S. Hubernagel a. a. O.
[5]) Vergl. insbesondere Wolf in seiner strafrechtlichen Schuldlehre.
[6]) Vergl. E. Schmidt in der Zeitschr. f. d. ges. Str.Wissensch., Bd. 49, und in den Mitt. der I. K. V. Neue Folge Bd. 5.
[7]) S. oben S. 15.
[8]) So behauptet es Hubernagel S. 307.

noch in ihren Folgerungen richtig. Denn Oetker sowohl als auch Kohler[1]) halten die Notstandshandlung nicht für eine entschuldigte, sondern nur für eine unverbotene bezw. straffreie. Das sind zwar, wie früher dargelegt worden ist, Begriffe, die zwischen den Begriffen „rechtmäßig" und „entschuldigt" liegen. Es ist aber nicht angängig, sie dem Begriff „entschuldigt" völlig gleichzustellen.

Vor allen Dingen aber leugnen diese beiden Verfasser eine Entschädigungspflicht auch überhaupt nicht. Sie erkennen sie vielmehr ausdrücklich an,[2]) begründen sie allerdings nicht als eine Deliktsobligation, sondern aus einem allgemeinen Gesichtspunkt der gerechten Schadensverteilung heraus.[3]) Damit ist aber, nachdem das Bestehen einer Schadensersatzpflicht bei solchen Notstandshandlungen als solche als allgemein herrschende Meinung festgestellt ist, die Erörterung bei der Hauptfrage nach der rechtlichen Natur dieser Schadensersatzpflicht angelangt.

Es ist nicht richtig, daß die Schadensersatzpflicht für eine im strafrechtlichen Personennotstand begangene Handlung aus einer Rechtsähnlichkeit mit § 904 B.G.B. hergeleitet werden könnte[4]) und daß sie „aus dem Gesichtspunkt der gerechten Tragung, Verteilung des Schadens"[5]) zu begründen wäre. Diese Auffassung beruht auf dem als unrichtig erkannten Gedanken, daß die strafrechtliche Notstandshandlung „unverboten",[6]) also rechtlich völlig indifferent sei. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Notstandstat ein normwidriges Verhalten darstellt, das nur deswegen den Täter von Strafe befreit, weil ihm das Unterlassen der Notstandshandlung nicht zugemutet und die Notstandshandlung selbst ihm daher nicht zum Unwerturteil gereichen kann. Die Tat bleibt daher auch eine vorsätzliche bezw. eine fahrlässige Handlung. Die strafrechtliche Notstandshandlung bleibt eine unerlaubte Handlung im Sinne des Zivilrechts. Daher ist der Einwand Oetkers,[7]) daß es bei der Notstandshandlung einer Verschuldung ermangelt, nicht richtig. Es fehlt nur das typisch strafrechtliche Verschulden (die Vorwerfbarkeit der Tat im strafrechtlichen Sinne). Damit kann also eine Schadensersatzpflicht ohne weiteres aus § 823 Abs. 2 B.G.B. hergeleitet werden. Diese Schadensersatzpflicht ist also eine Deliktsobligation. Denn die Schadensersatzpflicht des § 823 B.G.B. beruht nach herrschender Auffassung[8]) auf dem Verschuldensprinzip, d. h. sie hat ihre wesentlichste Grundlage in einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten des Täters.

---

[1]) Vergl. Oetker, Vergleichende Darstellungen, Allgem. Teil II S. 334 und Frankfestgabe S. 367.
[2]) S. Kohler, Lehrbuch § 75 I S. 224; Oetker, Vergl. Darst., Allgem. Teil II S. 335.
[3]) So Kohler, Lehrbuch a. a. O.; s. Oetker a. a. O. S. 347: „Es gebührt unbedingt der verletzten Rechtssphäre Schadensersatz."
[4]) So Kohler a. a. O.
[5]) So Oetker, Vergleichende Darstellungen, Allgem. Teil II S. 335.
[6]) So Oetker a. a. O.
[7]) Vergl. Oetker a. a. O. S. 347.
[8]) Vergl. alle einschlägigen Lehrbücher und Kommentare.

Zu der rechtlichen Annahme dieser Schadensersatzpflicht als einer Deliktsobligation bedarf es nicht der fehlerhaften Konstruktion, daß die strafrechtliche Notstandshandlung eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung sei, die den Notstandstäter nur persönlich von Strafe frei lasse.[1]) Man kommt auch auf dem hier beschrittenen rechtlich einwandfreien Wege zu demselben Ergebnis, das der Billigkeit genügt und eine Ersatzpflicht gemäß § 823 Abs. 2 B.G.B. bei Personenverletzungen zuläßt.

Es sind auch keine stichhaltigen Argumente dafür vorhanden, daß die Auffassung von der Schadensersatzpflicht der strafrechtlichen Notstandshandlung als Deliktsfolge zu falschen Ergebnissen führe.[2]) Selbstverständlich ist die Deliktsobligation durch eine Verschuldung begründet.[3]) Aber es ist ja eben schon dargetan, daß der Schadensersatzpflicht tatsächlich auch ein Verschulden, nämlich der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, zu Grunde liegt. Im übrigen erscheint es auch gewagt, diese Behauptung als einen Beweis dafür anzuführen, daß die hier vertretene Auffassung zu falschen Ergebnissen führe. Denn die Verschuldung ist nicht eine Folge, sondern eine Voraussetzung der Schadensersatzpflicht. Auch die hier vertretene Auffassung führt zu dem Ergebnis, daß der Schaden von dem Täter zu tragen ist.[4]) Der Unterschied zu der bekämpften Auffassung liegt also nur in deren Begründung. Dort wird das Ergebnis aus Billigkeitsgründen abgeleitet, weil der Täter den Schaden im eigenen Interesse verursacht habe,[5]) während hier der Grund für die Haftung in den Grundsätzen der Deliktshaftung gefunden wird.

Aus dem Verschuldensprinzip ergibt sich weiterhin auch noch, daß im Falle der Nothilfe der Nothelfer, und nicht etwa der im Notstand Befindliche, dem die Hilfe zugute gekommen ist, für den Schaden aufzukommen hat.[6]) Es muß aber dem Nothelfer unbenommen bleiben, für den Schaden, für den er dem Geschädigten aufzukommen hat, seinerseits den Begünstigten aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin bringt das Verschuldensprinzip es auch mit sich, daß der unzurechnungsfähige Notstandstäter nur im Rahmen des § 829 B.G.B. haftet.[7]) Es ist auch kein Grund einzusehen, weswegen Unzurechnungsfähige, die gewöhnlich nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 829 B.G.B. haften, dann im vollen

---

[1]) So Hubernagel S. 303; vergl. auch Titze, Notstandsrechte S. 11.

[2]) Das behauptet Oetker a. a. O. S. 347.

[3]) So richtig Oetker a. a. O.

[4]) So richtig auch Oetker a. a. O.

[5]) So Oetker a. a. O.

[6]) a. A. allerdings Kohler § 75 I S. 224. Jedoch beruht diese seine Meinung eben auf der oben bereits abgelehnten Auffassung, daß die Schadensersatzpflicht auf dem Grundgedanken der gerechten Verteilung des Schadens beruhe.

[7]) Kohler a. a. O. läßt Unzurechnungsfähige ohne Unterschied in gleicher Weise wie Zurechnungsfähige haften. Das ist von seinem Grundsatz aus auch folgerichtig.

Umfange für den angerichteten Schaden haften sollen, wenn sie in einem Leibes- oder Lebensnotstand gehandelt haben.

Wenn die strafrechtliche Notstandshandlung, da der strafrechtliche Notstand nur die psychologische Willensfreiheit und damit die Vorwerfbarkeit im Sinne des Strafrechts ausschließt, im übrigen aber die Frage nach dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit im allgemeinen unberührt läßt, eine widerrechtliche und schuldhafte Handlung ist, so folgt daraus noch ein weiteres: Auch die irrige Annahme, daß eine Straftat ein Notstandsakt sei (Putativnotstand), kann eventuell nur die Vorwerfbarkeit und damit die Schuld im Sinne des Strafrechts ausschließen, niemals aber für die Frage nach dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit der Notstandshandlung im Sinne des Zivilrechts von Bedeutung sein. Dabei ist es auch gleichgültig, ob der Irrtum über das Vorhandensein des Notstandes auf Fahrlässigkeit beruht, ob dieser Irrtum entschuldbar ist oder nicht. Denn die Schadensersatzpflicht des § 823 B.G.B. beruht ja nur auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung der Notstandstat. Der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit werden aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter sich in dem entschuldbaren Irrtum befindet, er handele im Notstand. Ein solcher Irrtum über das Vorhandensein eines Notstandes kann höchstens, wie der Notstand selber, die nur strafrechtlich relevante Willensfreiheit, nicht aber die unerlaubte Handlung des Zivilrechts und die auf sie begründete Schadensersatzpflicht ausschließen. Dieses Ergebnis folgt auch aus dem argumentum a fortiori: wenn der Personennotstand des § 54 St.G.B. die zivilrechtliche Haftung des Notstandstäters unberührt läßt, so kann unmöglich die irrige Annahme eines solchen Notstandes — mag sie nun entschuldbar sein oder nicht — zur Beseitigung dieser Haftung führen. Somit schließt also der Putativnotstand in keinem Falle eine Schadensersatzpflicht gemäß § 823 Abs. 2 B.G.B. aus.[1])

Kurz zu erwähnen wäre an dieser Stelle noch, daß für diese Schadensersatzverpflichtung als Deliktsobligation mehrere Notstandstäter gemäß § 840 B.G.B. als Gesamtschuldner haften,[2]) daß diese Haftung gemäß § 852 B.G.B. in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat,[3]) und daß für den Anspruch das forum delicti aus § 32 Z.P.O. gegeben ist.[4])

---

[1]) Damit entfällt auch dieses Bedenken Oetkers a. a. O.

[2]) a. A. Kohler, Lehrbuch § 75 I S. 224.

[3]) a. A. Kohler a. a. O.

[4]) a. A. Kohler a. a. O.

2.

Die rechtliche Natur der Schadensersatzpflicht bei zivilrechtlichen Notstandshandlungen.

§ 7. a) Der Grundgedanke der Ersatzverpflichtung.

Die Darstellung strebt nun immer mehr auf die Hauptfrage nach der rechtlichen Natur der Schadensersatzpflicht aus einer Notstandshandlung gemäß § 904 B.G.B. zu. Es ist daher an dieser Stelle noch einmal besonders darauf hinzuweisen, daß die Schadensersatzpflicht als Deliktsobligation gemäß § 823 B.G.B. — als eine solche stellte sich ja die Schadensersatzpflicht für Notstandshandlungen im Sinne des Strafrechts dar — begriffsmäßig Widerrechtlichkeit der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung voraussetzt. Schon aus diesem Grunde kann die Schadensersatzpflicht aus § 904 B.G.B. keine Deliktsverpflichtung sein, da ja durch § 904 B.G.B. gerade die Widerrechtlichkeit der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung ausgeschlossen wird.[1])

Zur Erforschung der rechtlichen Natur dieser Schadensersatzverpflichtung sind zunächst ihre allgemeinen Grundgedanken und das ihr zu Grunde liegende Prinzip zu bestimmen.

Den Grundgedanken für die Rechtmäßigkeit dieser Notstandshandlung ergab die Erkenntnis, daß ein höherwertiges Rechtsgut auf Kosten eines weniger wertvollen Rechtsgutes im Interesse der Allgemeinheit gerettet werden darf. Dieses Opfer kann aber von dem Eigentümer des weniger wertvollen Gutes nur gegen Ersatzleistung verlangt werden.[2]) Die Rettung des gefährdeten Gutes löst kraft Gesetzes die Schadensersatzpflicht aus, die Schadensersatzpflicht ist also die Rechtsfolge der Notstandshandlung. Die Meinung, daß Rettung und Schadensersatz eine rechtliche Einheit bilden, die man weder trennen noch unter verschiedene Voraussetzungen stellen könnte,[3]) erscheint somit nicht ganz verständlich. Es hieße aber vollends die alte ehrwürdige Grenze zwischen dem dinglichen und obligatorischen Recht zersprengen, wollte man die Behauptung aufrecht erhalten, das gerettete Gut würde kraft Gesetzesvorschrift sozusagen dinglich mit der Schadensersatzpflicht belastet.[4]) Dieser Vergleich hat mit vollem Recht Erstaunen hervorgerufen.[5]) Diese ganze Auffassung ist auch abzulehnen, da sie das klare Verständnis für die Erkenntnis der Schadensersatzverpflichtung trübt.

Es ist vielmehr von dem richtigen Gedanken auszugehen, daß „die Billigung rechtmäßiger Verletzung die unliebsame Folge hat, daß ein minder rechtmäßiges Interesse verletzt wird".[6]) Wenn

---

[1]) Vergl. auch Henle I § 44 II. 3.
[2]) Vergl. Endemann § 85a, 3a.
[3]) S. Endemann § 85a Anm. 33.
[4]) So Endemann a. a. O.
[5]) Vergl. Titze S. 117 Anm. 1.
[6]) So Mauczka S. 89.

auch immerhin nur das geringwertigere Gut verletzt wird und die Rettung des hochwertigen Gutes im Interesse der Gesamtheit liegt, so wird doch andererseits „der Schaden auf ein anderes Individuum abgewälzt, das nicht weiß, wie es dazu kommt".[1]) Und die Rechtsordnung geht nicht so weit, daß der Verletzte sich mit dem Gedanken als der Kehrseite des Schutzes der Gesamtheit abspeisen lassen müßte, daß er sich die Verletzung seiner eigenen Interessen zu Gunsten höherer fremder gefallen lassen müßte, und daß sie ihm den schwachen Trost gibt, daß er vielleicht später einmal selbst in die angenehme Lage des höher Interessierten kommen könnte.[2]) Denn eine solche Regelung würde in der Tat die Gefahr heraufbeschwören, daß der von dem Notstandstäter Angegriffene zum Schaden der allgemeinen Rechtssicherheit versuchen würde, den Eingriff in sein Rechtsgut zu verhindern.[3]) Da die Rechtsordnung der Regelung und dem Ausgleich von Interessenkollisionen der im Leben aufeinander angewiesenen Menschen dient, muß sie vielmehr bei der Setzung ihrer Rechtssätze von der Rechtswirklichkeit ausgehen. Diese aber zeigt, daß der Schaden auf dem Notstandstäter lasten würde, wenn er ihn nicht auf den Verletzten abgewälzt hätte.[4]) Ohne die Abwälzung auf den Verletzten hätte der Notstandstäter den Schaden nach dem alten Rechtsgrundsatz casum sentit dominus selbst tragen müssen.[5]) Ein einsichtiger Grund dafür, auf dem Verletzten, der ohnehin schon gezwungen ist, eine solche Einwirkung auf sein Rechtsgut zu dulden, den Schaden sitzen zu lassen, den ohne diese Duldungspflicht der Einwirkende hätte tragen müssen, ist aber nicht ersichtlich. Daher begründet denn auch die Notstandshandlung aus dem Gesichtspunkt heraus, daß der Notstandstäter in seinem ureigensten Interesse gehandelt hat, die Schadensersatzpflicht.[6]) Diese Schadensersatzpflicht entspricht auch durchaus dem Gebot der Billigkeit.[7]) Denn es wäre eine unbillige Regelung gewesen, wenn die Rechtsordnung bestimmt hätte, daß ein Notstandstäter sein Rechtsgut auf Kosten des Rechtsgutes eines anderen retten dürfte.[8]) Die Kollision der Interessen des im Notstand Befindlichen und des Angegriffenen wird also dadurch ausgeglichen, daß dem im Notstand Befindlichen zwar das Recht zum Eingriff in das minder hohe Rechtsgut eines andern gegeben wird, daß ihm aber gleichzeitig als dem höher Interessierten die Pflicht auferlegt wird, die Interessen des Verletzten als des minder Interessierten durch eine

---

[1]) So Mauczka a. a. O.
[2]) Vergl. Mauczka a. a. O.
[3]) Vergl. die richtigen Ausführungen bei Mauczka a. a. O.
[4]) Darauf weist Rümelin S. 39 und 40 mit Recht hin.
[5]) So Rümelin a. a. O.
[6]) S. Rümelin S. 36.
[7]) S. Unger S. 6.
[8]) Vergl. Unger S. 27.

Schadensersatzpflicht zu befriedigen.[1]) Gerade durch diese Entschädigung werden die Interessen der beiden Beteiligten in die gleiche rechtliche Lage gebracht, „wie solche von der gleichen Rechtmässigkeit der beiderseitigen Interessen verlangt wird.“[2]) Die Schadensersatzpflicht ist mit andern Worten eine Ausgleichspflicht[3]) zum Ausgleich der miteinander kollidierenden Interessen. Daraus könnte man also vielleicht die allgemeine Norm aufstellen, daß „die Verletzung fremder rechtmäßiger Interessen haftbar macht.“[4])

Mit diesen Ausführungen ist gleichzeitig auch eine Auffassung abgetan, die die Schadensersatzverpflichtung aus § 904 B.G.B. aus öffentlich-rechtlichen Gedankengängen zu verstehen sucht. Es ist allerdings richtig, daß die Vorschrift des § 904 B.G.B. ihren Platz unter den Eigentumsbeschränkungen gefunden hat,[5]) und daß die Eigentumsbeschränkung darin besteht, daß das Eigentum Gütern von erheblich höherem Werte zu weichen hat.[6]) Diese Tatsachen könnten vielleicht zu einem Vergleich der Schadensersatzpflicht bei Notstandshandlungen mit der Entschädigungspflicht bei der Enteignung führen.[7]) Denn wie bei der Notstandshandlung so ist auch bei der Enteignung eine Interessenkollision, und zwar zwischen dem Enteigner und dem zu enteignenden Eigentümer, gegeben.[8]) Trotzdem wäre aber ein solcher Vergleich verfehlt.[9]) Das erhellt schon aus der Tatsache, daß die Interessenkollisionen bei den Notstandshandlungen immer zwischen gleichgestellten Privatpersonen, bei der Enteignung aber zwischen Privatpersonen (oder evtl. auch anderen juristischen Personen des Privatrechts) und dem Staate oder einer ihm in dieser Hinsicht gleichgestellten öffentlich-rechtlichen Korporation gegeben sind. Die Entschädigungspflicht bei der Enteignung zeigt denn auch in der Regel[10]) nicht das Bestreben des Staates bezw. der betreffenden öffentlich-rechtlichen Korporation, die Interessen des Enteigneten mit den eigenen Interessen in die gleiche rechtliche Lage zu bringen, wie solche von der gleichen Rechtmäßigkeit der beiderseitigen Interessen verlangt wird.[11]) Das ist deswegen auch gar nicht möglich, weil die Interessen des Staates denen des Einzelnen übergeordnet und diese daher auch nicht in gleicher Weise rechtmäßig sind. Es ist darum denn auch kein Zufall, daß

---

[1]) S. Mauczka S. 90.
[2]) S. R. Merkel S. 147; vergl. auch Mauczka S. 94.
[3]) Vergl. Enneccerus-Wolff §§ 19 VII, 49 II. 1.
[4]) So Mauczka S. 89.
[5]) Darauf stellt Biermann Bem. 3 zu § 904 besonders ab.
[6]) So Biermann a. a. O.
[7]) Tatsächlich wird ein solcher Vergleich auch gezogen von Biermann a. a. O.; Endemann § 85a Anm. 33 und Meumann § 28 S. 193ff.
[8]) So Meumann § 28.
[9]) S. auch Meißner-Stern § 14 S. 168; Planck Bem. 3b β zu § 904.
[10]) Es gibt Ausnahmen. Da die Regelung der Enteignung aber im einzelnen bisher noch dem Landesrecht überlassen ist, lassen sich diese im Rahmen dieser Arbeit nicht feststellen.
[11]) S. R. Merkel S. 147.

bei der Enteignung nicht eine Schadensersatzpflicht aufgestellt wird, derzufolge der wirklich entstandene Schaden zu ersetzen wäre, sondern nur eine Entschädigungspflicht. Diese entschädigt den Enteigneten nur gemäß den im Landesrecht aufgestellten Grundsätzen, um den durch die Enteignung entstandenen Schaden etwas abzuschwächen. Sie macht aber den wirklich entstandenen Schaden nicht wieder gut. Andererseits kann aber auch die Behauptung nicht ernsthaft vertreten werden, daß das Gesetz im § 904 B.G.B. für die Notstandshandlung nur eine Entschädigungspflicht hätte aufstellen wollen.[1])

Zu Beginn dieses Paragraphen wurde mit Rücksicht auf den Mangel der Widerrechtlichkeit der Notstandshandlung die Schadensersatzpflicht des § 904 B.G.B. nicht als eine Deliktsobligation angesehen. Damit war noch nicht ohne weiteres gesagt, daß nicht diese Ersatzverbindlichkeit letztlich doch auf demselben Prinzip wie die für die strafrechtliche Notstandshandlung — dem Verschuldensprinzip — beruhte. Jedoch werden dann die weiteren Ausführungen in dem vorigen Paragraphen gezeigt haben, daß eine solche Auffassung nicht haltbar wäre. Denn wenn die Schadensersatzpflicht dem Ausgleich der miteinander kollidierenden Interessen dient, so liegt ihr ein objektiver Gedanke zu Grunde und nicht etwa der subjektive, daß der Notstandstäter durch seinen Eingriff in die fremde Rechtssphäre den Schaden verursacht habe.

Als Gegensatz zum Verschuldensprinzip pflegt man im allgemeinen das Veranlassungsprinzip hinzustellen. Nach diesem Prinzip soll es für die Begründung der Schadensersatzpflicht genügen, wenn „der Täter bloß objektiv die Veranlassung des Schadens gegeben hat, ohne daß ihm gleichzeitig ein subjektives Verschulden zur Last fallen muß".[2]) In dem Gedanken dieses Prinzips drückt sich keineswegs ohne weiteres ein Standpunkt längst vergangener Zeiten aus, nach dem derjenige für den entstandenen Schaden einzustehen hat, aus dessen Rechtssphäre heraus die Schädigung erfolgt ist.[3]) Indes erscheint in der Tat die Bezeichnung „Veranlassungsprinzip" zu fade. Man erfährt aus ihr eigentlich nur negativ, daß die Begründung der Schadensersatzpflicht nicht auf dem Gedanken der subjektiven Verschuldung des Täters beruht. Was aber positiv unter dem Begriffe der Veranlassung zu verstehen ist, ob etwa wirklich jede Verursachung des Schadens aus der Rechtssphäre des Schädigenden ausreicht, bleibt zweifelhaft.

Die Schadensersatzpflicht bei zivilrechtlichen Notstandshandlungen dient, was im Rahmen dieser Arbeit allein von Bedeutung ist, der „Verteilung des Schadens, der aus rechtmäßigen Handlungen,

---

[1]) Vergl. dazu im einzelnen: Meumann a. a. O., der sehr zu dieser Ansicht neigt, sie letzten Endes doch aber auch ablehnt.

[2]) Vergl. Weyl S. 564; R. Merkel S. 144.

[3]) Vergl. R. Merkel S. 145.

aus rechtmäßigen Willensbestimmungen bestimmten Charakters, für einen andern erwachsen ist".[1]) Daher kann natürlich aber keine Rede davon sein, daß die Begründung einer solchen Schadensersatzpflicht auf dem Prinzip beruhe, daß jede Ursache aus dem Rechtskreise des Notstandstäters — etwa eine Reflexbewegung — zur Schadensersatzverbindlichkeit führe. Es ist vielmehr der Begriff des Veranlassungsprinzips nach der positiven Seite hin weiter auszufüllen.

Verständlicher erscheint es, wenn man für die Begründung einer Schadensersatzpflicht auf die Gefahr abstellt.[2]) Das führt zu dem Ergebnis, daß die Rechtsordnung dem im Notstand Befindlichen zwar ein Recht zur Selbsterrettung gibt, ihm dieses Recht aber nur mit der Maßgabe einräumt, daß er selbst die Gefahr für den dem Geschädigten aus seinem Handeln entstehenden Schaden trägt, „Handeln auf eigene Gefahr".[3]) Es sind dies offenbar dieselben Gedanken, die von anderer Seite her[4]) unter den allgemeinen Gesichtspunkt „des eigenen Handelns und Wirkens" gestellt werden. Indes scheinen diese Gedanken mehr eine Erklärung der Schadensersatzpflicht zu sein, als ein Prinzip aufzustellen, das als solches dem Verschuldensprinzip gegenüber gestellt werden könnte.

Diese Gedanken werden aber weiter ausgeführt von der Theorie des sogenannten „Prinzips des aktiven Interesses."[5]) Nach dieser Theorie liegen der Schadensersatzpflicht zwei Gesichtspunkte, nämlich die Handlung und das Interesse, zu Grunde.[6]) Die hervorgerufene Schädigung soll auf der Notstandshandlung als einer freien Willensbetätigung beruhen. Sie soll vorhergesehen und gewollt, oder doch wenigstens vorhersehbar gewesen sein, und ihre Begründung nicht etwa in dem Interesse des Gefährdeten, sondern in demjenigen des Handelnden finden.[7]) Da also die Schädigung gewußt und gewollt ist, besteht zwischen der Handlung und dem Interesse als dem Motiv zu der Handlung eine sogenannte „Willenskausalität".[8]) Somit wird von dem Prinzip des aktiven Interesses in dem Sinne gesprochen, „daß derjenige, welcher sein Recht zum Nachteil oder unter Gefährdung eines fremden Interesses geltend macht, aktiv wird, der handelt zur Wahrung seines, auf Kosten des fremden Interesses, auch wenn seine Handlung mit Rücksicht auf das Ueberwiegen seines im Notstand . . . befindlichen Interesses als rechtmäßig sich darstellt, dem andern den Schaden ersetzen muß, der diesem durch die ihm von der

---

[1]) So R. Merkel S. 145.
[2]) Wie dies Unger tut.
[3]) So Unger S. 27.
[4]) S. Sjögren S. 430.
[5]) Wie dieses von R. Merkel S. 144 ff. aufgestellt wird.
[6]) Vergl. R. Merkel S. 149.
[7]) Vergl. R. Merkel S. 151 f.
[8]) So R. Merkel S. 160.

Gesamtheit diktierte Unterordnung seines Interesses unter dasjenige des Handelnden erwachsen ist."[1])

Aber die Aufstellung dieses Prinzips des aktiven Interesses ist auch nur eine Entfaltung des allgemeinen Gedankens des eigenen „Handelns und Wirkens."[2]) Das Prinzip des aktiven Interesses hat gegenüber diesem allgemeinen Gedanken keinen selbständigen Bestand, sondern ordnet sich ihm unter. Die Ausführungen über das Prinzip des aktiven Interesses sind noch zu weit und unbestimmt; sie verdichten sich nicht zu einem straffen Haftungsgrund.[3]) „Man kann das egoistische Handeln nicht schlechthin zum Haftungsgrund erheben und an jede Willensbetätigung im eigenen Interesse ... eine Schadensersatzpflicht knüpfen, welche soweit geht, als die Causalität der Willensbetätigung reicht."[4])

Darüber hinaus könnte aber dieses Prinzip auch sachlich gar nicht als richtig anerkannt werden. Denn für die Begründung der Schadensersatzpflicht spielt der Gesichtspunkt des Handelns, der Aktivität, eine nur untergeordnete Rolle. Die Schadensersatzpflicht wird nämlich nicht durch die Notstandshandlung, sondern durch die infolge der Notstandshandlung geschehene Rettung des Eigentums, also durch den Erfolg begründet. Darüber wird weiter unten das Nähere zu sagen sein.[5])

Ein weiterer Weg für die wahre Erkenntnis des Prinzips dieser Schadensersatzpflicht wird gewiesen durch die Theorie von dem sogenannten Prinzip der unechten Erfolgshaftung.[6])

Dieses Prinzip soll in Gegenüberstellung zu dem der „echten Erfolgshaftung" erläutert werden. Die echte Erfolgshaftung ist gegeben bei Fällen, in denen an die Uebertretung eines Schädigungs- oder Gefährdungsverbotes eine Schadensersatzpflicht geknüpft wird, selbst, wenn dem Handelnden kein subjektives Verschulden zur Last fällt.[7]) Dem Prinzip der unechten Erfolgshaftung liegt aber der Gedanke zu Grunde, daß die Rechtsordnung in bestimmten Fällen die Schädigung oder Gefährdung eines fremden Rechtsgutes unter der Voraussetzung gestattet, daß der Handelnde für diesen Eingriff Ersatz leistet.[8]) Dies auf die Schadensersatzpflicht bei Notstandshandlungen angewendet würde also bedeuten, daß sie auf dem Prinzip beruht, daß der Notstandstäter eine Schädigung herbeigeführt hat, die an sich verboten ist, die ihm aber in seiner besonderen Notlage mit der Maßgabe gestattet ist, daß durch die

---

[1]) So R. Merkel S. 160. Vergl. auch A. Merkel § 708 und Janka S. 193 ff. Das gleiche dürfte Titze S. 117 meinen, wenn er die Schadensersatzpflicht als die Folge des aktiven Eingreifens ansieht.

[2]) So auch Rümelin S. 34.

[3]) So treffend Rümelin a. a. O.

[4]) So Rümelin a. a. O.

[5]) Vergl. die Ausführungen u. S. 30 f.

[6]) S. Adler S. 11 ff.

[7]) Vergl. Adler S. 12.

[8]) Vergl. Adler a. a. O.

Tatsache der Notlage eine Schadensersatzverbindlichkeit nicht beseitigt wird.[1])

Diese Theorie leidet aber ebenso wie die des Prinzips des aktiven Interesses daran, daß sie der Notstandshandlung bezw. der Person des Handelnden als solchen zuviel Bedeutung beimißt.

Zwar weist sie jener gegenüber den bedeutsamen Fortschritt auf, daß sie als wesentlichen Gesichtspunkt für die Schadensersatzverpflichtung den Erfolg der Notstandshandlung hervorhebt. Aber auch sie kann noch nicht das richtige Ergebnis bringen. Denn sie scheitert vor allem daran, daß auch sie, da sie zuviel Gewicht auf die Handlung legt, im Falle der Nothilfe zur unmittelbaren Haftung des Nothelfers führen würde. Es ist nun aber im Gesetz nicht bestimmt, daß der Handelnde den durch seine Notstandshandlung entstandenen Schaden zu ersetzen hat, allerdings auch nicht, daß der Eigentümer des geretteten Gutes den Ersatz zu leisten hat. Im § 904 B.G.B. ist vielmehr nur gesagt, daß der Eigentümer des gefährdeten oder geschädigten Eigentums Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann. Ueber die Person des Ersatzpflichtigen sagt das Gesetz gar nichts. In der Wissenschaft herrscht über diese Frage Streit. Die herrschende Meinung[2]) geht allerdings auch dahin, daß immer derjenige ersatzpflichtig sei, der die Notstandshandlung begangen hat, selbst wenn er sie zur Rettung des Rechtsgutes eines andern vorgenommen hat. Daher wäre also der Nothelfer dem Geschädigten gegenüber ersatzpflichtig.

Diese Auffassung erscheint aber nicht nur nicht als zweifellos richtig,[3]) liegt auch nicht in der Natur der Sache begründet,[4]) sondern ist abzulehnen. Denn wenn auch die Ersatzleistung des Nothelfers als Aufwendung in seiner Eigenschaft als Beauftragten oder Geschäftsführers ohne Auftrag, für die er gegen den Eigentümer des geretteten Gutes Regreß nehmen kann, angesehen wird,[5]) so zeitigt diese Auffassung doch in ihren ganzen Zusammenhängen unbillige und auch unrichtige Ergebnisse.

Es erscheint nämlich schon als unlogisch, daß für den Fall, daß der Gerettete dem Retter zu der Rettungshandlung Auftrag gegeben hatte, der Gerettete und nicht der Retter ersatzpflichtig sein soll. Das erscheint als eine Prinzipienlosigkeit, die durch nichts gerechtfertigt werden kann. Es kommt dabei noch hinzu, daß die Tatsache der Auftragserteilung schon aus dem Umstande soll gefolgert werden können, daß der Gerettete dem Notstandstäter die

---

[1]) Vergl. Adler a. a. O.

[2]) Vergl. v. Tuhr § 97 III S. 603; Cosack-Mitteis II § 97,4; Kuhlenbeck Bem. 6 zu § 904; R. Merkel S. 184; Maenner § 22,2 S. 160; Seligsohn S. 72; Dernburg § 79 II S. 269; Staudinger Bem. 3a zu § 904; Meißner-Stern § 14 S. 168 ff; Meumann § 28 S. 191; Planck Bem. 3b β zu § 904; Titze S. 117. Allg. Teil II. 2.

[3]) So Dernburg a. a. O.

[4]) So Meißner-Stern a. a. O. S. 168.

[5]) So v. Tuhr a. a. O.; Staudinger a. a. O.; Meißner-Stern a. a. O.; Enneccerus-Nipperdey § 222 III. 2.

Obhut über die gerettete Sache anvertraut hat.[1]) Das letzte grenzt schon so nahe an Geschäftsführung ohne Auftrag, daß in zahllosen Fällen sich die Grenzlinie zwischen einer Handlung, die der Täter im Auftrage des Eigentümers des geretteten Gutes begangen hat, und einer solchen, die er als Geschäftsführer ohne Auftrag begangen hat, nicht wird ziehen lassen können. Im übrigen ist eine solche Unterscheidung für die Frage nach der Person des Ersatzpflichtigen auch nicht gerechtfertigt. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Frage verschieden beantwortet werden soll je nachdem, ob der Handelnde im Auftrage des Geretteten — wobei der Auftrag obendrein schon aus den genannten Umständen soll gefolgert werden können — oder ob er mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers des geretteten Gutes den Eingriff in das fremde Eigentum begangen hat. Entweder es haftet der Eingreifende — eben wegen seiner Handlung — oder es haftet der Eigentümer des geretteten Gutes — eben wegen seines Interesses, das so groß ist, daß es auch ihn zu einer Eingriffshandlung veranlaßt haben würde. Ein Mittelding ist als Kompromißlösung abzulehnen.

Wenn man aber auf den Auftrag abstellen zu müssen glaubt, dann erhebt sich noch die Frage, ob nicht nach den Grundsätzen des heutigen Rechtsstaates den Eigentümer eine Pflicht zur Rettung seines Eigentums trifft, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt. Dann wäre ja ein der Rettung des Gutes entgegenstehender Wille des Eigentümers für die Frage des Regreßanspruches des Handelnden gegen den Eigentümer unbeachtlich. Daraus wäre aber weiter zu folgern, daß für die Rettung des Gutes, das im Interesse der Allgemeinheit genutzt und erhalten werden soll, auf den Willen und damit auch auf den Auftrag des Eigentümers des geretteten Gutes nichts ankommt. Somit wäre es also für die Frage nach der Person des Ersatzpflichtigen gleichgültig, ob der Eigentümer des geretteten Gutes den Auftrag zur Rettung erteilt hat oder nicht. Der Täter würde immer im höheren Auftrag der Allgemeinheit gehandelt haben. Da der Eigentümer aber der unmittelbare Nutznießer dieses geretteten Gutes ist, müßte er auch unmittelbar zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein.

Es ist auch keineswegs einzusehen, daß die unmittelbare Haftung des Nothelfers aus praktischen Gründen — z. B. für die Entscheidung der Frage nach der Schadensersatzpflicht bei Handlungen im Putativnotstand — den Vorzug verdient.[2]) Diese Auffassung scheint vielmehr doch noch in dem Verschuldensprinzip zu wurzeln.[3]) Es ist aber bereits ausgeführt, daß die Schadensersatzpflicht nicht auf dem Verschuldensprinzip beruht. Im Gegensatz dazu bleibt aber eine vermeintliche Notstandshandlung immer eine unerlaubte Handlung.[4]) Somit wäre die Frage der Schadensersatzpflicht

[1]) So v. Tuhr a. a. O.
[2]) Wie das Rümelin S. 41 behauptet.
[3]) Vergl. die Ausführungen Rümelins a. a. O.
[4]) Vergl. die Ausführungen u. S. 33 f.

für vermeintliche Notstandshandlungen nach den Grundsätzen des § 823 B.G.B. zu entscheiden, d. h. es kommt darauf an, ob der Irrtum über die Tatsache des Notstandes auf Fahrlässigkeit beruht oder nicht.[1])

Für die hier zu entscheidende Frage spielt dieser Problemkreis gar keine Rolle. Er spricht weder für die Schadensersatzpflicht des Handelnden noch für die des Eigentümers des geretteten Gutes.

Wenn aber dem Handelnden die Schadensersatzpflicht wegen seiner Aktivität im Sinne des Prinzips des aktiven Interesses auferlegt wird,[2]) so erlischt mit der früher erfolgten Ablehnung dieses Prinzips auch die Durchschlagskraft seiner Beweisführung.

Gegen die Haftung des Handelnden sprechen gewichtige Gründe. Denn im Falle der Nothilfe sind tatsächlich sehr häufig die einzelnen Beteiligten und damit die Person des Nothelfers gar nicht festzustellen,[3]) und ebenso häufig sind andererseits die Nothelfer gar nicht in der Lage, den entstandenen Schaden wieder gutzumachen.[4])

Eine derartige Haftung des Nothelfers würde auch nicht nur zur Hilfeleistung in der Not nicht anspornen,[5]) sondern sogar den Durchschnittsmenschen von einer Notstandshandlung abhalten. Denn er wird die Gefahr nicht auf sich nehmen wollen, dafür, daß er das Eigentum eines fremden Menschen in des Eigentümers und der Allgemeinheit Interesse rettet, auch noch Schadensersatz leisten zu müssen und unter Umständen seinen Regreßanspruch gegen den zahlungsunfähigen oder etwa nicht aufzufindenden Eigentümer des geretteten Gutes nicht durchsetzen zu können.[6]) Gewiß muß jeder Geschäftsführer mit der Insolvenz des Geschäftsherrn rechnen.[7]) Aber die Ausführung einer Notstandshandlung ist doch eine ganz besondere Art der Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie liegt ja nicht nur im Interesse des Eigentümers des geretteten Gutes, sondern auch in dem der Allgemeinheit. Sie ist geboren aus einer Notstandslage des Gutes heraus, wovon bei der Geschäftsführung ohne Auftrag im allgemeinen keine Rede ist. Daher sollte man zur Nothilfeleistung eher einen Ansporn geben. Dazu wäre die Belastung des Nothelfers mit der Schadensersatzpflicht aber keineswegs angetan.

Es soll letzthin nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Entstehungsgeschichte des § 904 B.G.B. keine sicheren Anhaltspunkte für die Frage gibt, wer nach dem Willen des Gesetzgebers haftpflichtig sein soll.[8]) Wenn der Auffassung auch unbedingt zugestimmt

---

[1]) Vergl. ebenfalls die Ausführungen u. S. 33 f.
[2]) Vergl. R. Merkel S. 184.
[3]) Darauf weist Meißner-Stern § 14 S. 168 mit Recht hin.
[4]) Vergl. Meißner-Stern a. a. O.
[5]) Vergl. Meißner-Stern a. a. O.; auch Rümelin S. 42.
[6]) S. Rümelin S. 97.
[7]) Vergl. Rümelin S. 43.
[8]) Vergl. Erkenntnis des L. G. Straßburg, Puchelts Zeitschr. 36 S. 158.

werden kann,[1]) daß jeder Beweis dafür fehlt, daß nach der Absicht der Kommission eine andere Person als der Handelnde den Schaden ersetzen soll, so ist dem andererseits aber entgegenzuhalten, daß sich der positive Wille der Kommission, den Handelnden nicht haften zu lassen, auch aus den Materialien nicht entnehmen läßt. Denn wenn ein Abänderungsantrag zum ersten Entwurf, der die Person des Handelnden als den Ersatzpflichtigen bezeichnete, in der Redaktionskommission dahin abgeändert wurde, daß die Person des Ersatzpflichtigen nicht ausdrücklich bezeichnet wurde,[2]) so scheint das doch für die Annahme zu sprechen, daß die Redaktionskommission diese Frage letzten Endes doch nicht selbst entscheiden, sondern der Wissenschaft überlassen wollte. Hierfür spricht die durchaus neutrale Fassung des § 904 B.G.B., zumal gerade deswegen, weil vorher der Handelnde als die ersatzpflichtige Person bezeichnet gewesen war.

Die richtige Ansicht,[3]) daß der Eigentümer des geretteten Gutes die schadensersatzpflichtige Person ist, rechtfertigt sich denn auch aus dem Grundgedanken der Schadensersatzpflicht: sie wurde ja als eine Ausgleichspflicht zum Ausgleich der miteinander im Widerstreit stehenden Interessen erkannt. Aus diesem Gedanken der Ausgleichspflicht heraus ist es unmöglich, dem Handelnden die Schadensersatzpflicht aufzuerlegen. Derselbe Gesichtspunkt ist es auch, der es vor allen Dingen verbietet, die Schadensersatzpflicht des § 904 B.G.B. aus einem der bisher besprochenen allgemeinen Prinzipien heraus zu verstehen. Alle diese besprochenen Darstellungen des Prinzips und damit zusammenhängend auch die über die Person des Schadensersatzpflichtigen gehen von falschen Gedankengängen aus. Die Schadensersatzpflicht ist nämlich nicht zu verstehen und zu bestimmen aus der Person des Schadensersatzpflichtigen, sondern aus der des Berechtigten heraus. Diese Auffassung wird ohne weiteres bestätigt durch einen Vergleich des Wortlautes des Gesetzes im § 823 B.G.B. und im § 904 B.G.B. Im § 823 B.G.B. wird die Person des zum Schadensersatz Verpflichteten bestimmt, während im § 904 B.G.B. eben nur die zur Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruches berechtigte Person benannt wird. Dieser Gegensatz verlangt unbedingt eine verschiedene Betrachtungsweise für die beiden Arten der Schadensersatzpflichten. Die Vorschrift des § 904 B.G.B. stellt nicht auf die Handlung des Notstandstäters ab. Sie wendet sich gar nicht an den Notstandstäter bezw. Nothelfer und sagt diesen Personen nicht: Du darfst schädigen oder

---

[1]) Vergl. das genannte Erkenntnis.

[2]) Vergl. dazu das genannte Erkenntnis und die Materialien I S. 803.

[3]) Die nun näher darzustellende richtige Auffassung, daß den Eigentümer die Ersatzpflicht trifft und daß die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit den Gläubiger des Schadensersatzanspruches und nicht den Nothelfer trifft, wird im Ergebnis, wenn auch unter nicht anzuerkennender Voraussetzung und ebensolcher Begründung vertreten von Endemann § 85 Anm. 33 und Kohler, Lehrbuch § 75 I. S. 226.

gefährden, wenn Du Ersatz leistest.[1]) Wenn man § 904 B.G.B. genau in Gegenüberstellung zu § 823 B.G.B. liest, so wendet er sich vielmehr an den Eigentümer des gefährdeten Gutes und sagt diesem: Du darfst einer Schädigung oder Gefährdung Deines Gutes nicht entgegenwirken, Du kannst aber Ersatz für die Schädigung verlangen. Und das Gesetz sagt dem Sinne nach weiter: Diesen Ersatz kannst Du verlangen, weil der Eigentümer des geretteten Gutes durch die Schädigung Deines Gutes einen Vorteil erlangt hat, den er nicht erlangt hätte, wenn Du der Einwirkung auf Dein Eigentum hättest entgegentreten dürfen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Gesetz die Schadenshaftung tatsächlich als „die Konsequenz der passiven Errettung auf fremde Kosten" und nicht „als die Folge des aktiven Eingreifens" bestimmt hat.[2])

Dieser Gedankengang rechtfertigt nochmals die Auffassung, daß der Eigentümer des geretteten Gutes und nicht etwa gegebenenfalls der Nothelfer die ersatzpflichtige Person ist.

Derselbe allgemeine Grundgedanke der Ausgleichspflicht und eine ganz ähnliche Bestimmung des Schadensersatzanspruches für den Berechtigten findet sich auch in § 867 B.G.B.[3]) Mit Rücksicht auf diese Tatsache rechtfertigt sich vielleicht die Annahme, daß der allgemeine Gedanke der Ausgleichspflicht sich im Gesetz zu einem festen „Ausgleichungsprinzip" verdichtet hat. Dieses Prinzip würde dann der Schadensersatzpflicht bei Notstandshandlungen im Sinne des Zivilrechts zu Grunde liegen.

§ 8. b) Die Folgerungen für die rechtliche Natur.

Die bisherigen Ausführungen haben also zu dem Ergebnis geführt, daß die Schadensersatzverpflichtung bei Notstandshandlungen im zivilrechtlichen Sinne nicht auf dem Verschuldensprinzip beruht. Damit steht gleichzeitig aber auch fest, daß es zur Begründung der Schadensersatzpflicht aus § 904 B.G.B. eines Verschuldens bei Begehung der Notstandshandlung nicht bedarf.[4])

Der Schadensersatzanspruch ist ein Ausgleichsanspruch und die Schadensersatzpflicht somit eine Ausgleichspflicht.[5]) Es handelt sich um eine schuldrechtliche Ersatzverpflichtung, die aber „außerhalb der Delikte steht".[6]) Wie schon die Notstandshandlung als

---

[1]) Wie das Adler S. 12 behauptet.

[2]) Vergl. Titze S. 117, der diese Auffassung allerdings mit Unrecht ablehnt.

[3]) Vergl. Enneccerus-Wolff §§ 19 VII, 49 II. 1.

[4]) So auch Meißner-Stern § 14 S. 168; Biermann Bem. 3 zu § 904; Staudinger Bem. 2e zu § 904; v. Tuhr, Allgem. Teil II. 2 § 97 III S. 603; vergl. auch Dernburg § 79 II S. 269 und M. E. Mayer S. 306 Anm. 12.

[5]) Vergl. Enneccerus-Wolff § 19 VII und § 49 II. 1.

[6]) So Henle I § 44 II. 3.

solche außerhalb der Delikte stand,[1]) so muß auch die schuldrechtliche Ersatzverpflichtung für eine solche Handlung außerhalb des Deliktsrechtes stehen. Die Handlung wird eben von der Rechtsordnung nicht mißbilligt. Sie auferlegt vielmehr dem Täter lediglich die Pflicht zum Ersatz des Schadens.[2])

Wenn daher jemand im Notstand eine Sache zerstört, obwohl er infolge von Dunkelheit ohne Fahrlässigkeit annimmt, daß er sie nur bei Seite stoße, so haftet er trotzdem für den durch die Zerstörung entstandenen Schaden.

Eine interessante Frage erhebt sich in dem Problem, wie in dem Falle eines Zusammentreffens zwischen dem Personennotstand des § 54 St.G.B. und dem Sachnotstand des § 904 B.G.B.[3]) zu entscheiden ist. Ein praktischer Fall möge diese Frage veranschaulichen: Jemand ist auf der Flucht vor seinem Mörder. Es stellt sich ihm auf schmalem Pfade eine Ziege in den Weg. Er kann sein Leben vor dem Mörder nicht anders retten, als daß er diese Ziege aus dem Wege entfernt. Er stößt sie einen Abgrund hinunter, wobei sie verreckt, während er infolge von Dunkelheit ohne Fahrlässigkeit annimmt, sie nur bei Seite zu stoßen. Soll der Täter gemäß den Bestimmungen der §§ 54 St.G.B., 823 Abs. 2 B.G.B., die für die Schadensersatzpflicht Verschulden voraussetzen, frei von Ersatzverpflichtung bleiben? Oder muß er gemäß der Bestimmung des § 904 B.G.B., die kein Verschulden erfordert, den durch seine Rettung verursachten Schaden ersetzen?

Dem mag zum besseren Verständnis der entsprechende Fall für den reinen Personennotstand des § 54 St.G.B. gegenüber gestellt werden: Dem auf der Flucht Befindlichen stellt sich ein Mensch in den Weg, den der Flüchtling ebenso versehentlich wie vorher die Ziege den Abhang zu Tode hinunterstürzt.

Hier unterliegt es keinem Zweifel, daß der Notstandstäter, da ihm kein Verschulden zur Last fällt, nicht schadensersatzpflichtig ist.

Dagegen könnte es zweifelhaft erscheinen, ob lediglich die Forderung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, die die Handlung in dem zuerst genannten Fall als rechtmäßig erscheinen läßt, auch das weitere Ergebnis rechtfertigen kann, daß der Notstandstäter in diesem Falle gemäß § 904 B.G.B. schadensersatzpflichtig ist, während bei der Tötung des Menschen die Schadensersatzpflicht wegen mangelnden Verschuldens nicht zur Entstehung kommt. Und doch kann die Bejahung dieser Frage auf Grund der Betrachtungen dieser Arbeit nicht mehr zweifelhaft sein. Man vergegenwärtige sich nur noch einmal Grund und Folge der Rechtmäßigkeit einer solchen gemischten Notstandshandlung. Bei der gemischten

---

[1]) Vergl. Henle I § 44 II. 2; Henle II § 42 S. 251; Liszt-Schmidt § 34; vergl. auch die Ausführungen o. S. 11.

[2]) Vergl. Henle II § 42. Im Sinne Henles könnte man vielleicht von einem „Quasidelikts-Anspruch“ und einer „Quasidelikts-Verpflichtung“ reden.

[3]) Vergl. Henkel S. 28.

Notstandshandlung handelt es sich stets um die Errettung eines Menschen aus einer Gefahr für Leib oder Leben auf Kosten eines Sachgutes. Die von Menschen gegebene Rechtsordnung schätzt aber in jedem Falle unbedingt Leib und Leben eines Menschen als eines göttlichen Geschöpfes, das sich nicht wie die Sachgüter nach menschlichem Maßstabe bewerten läßt, höher ein, als ein bewertbares Sachgut. Der objektive Gedanke des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einem Menschen über ein Sachgut hat für diese Fälle in der Rechtsordnung mit Recht den Sieg davongetragen über den subjektiven Gedanken der Zumutbarkeit bezw. Nichtzumutbarkeit und des Verschuldens überhaupt, der hier ja auch unbedingt zu Raum kommt. Man könnte sagen, das Gesetz hat eine Art praesumtio juris et de iure aufgestellt: In den Fällen des gemischten Notstandes lassen der im Notstand Befindliche und seine Helfer sich bei der Lösung der Interessenkollision zwischen einem Lebens- oder Leibes- und einem Sachgut in erster Linie von dem objektiven Gedanken leiten, das Sachgut sei das minder wertvolle und daher eher opfernswerte Gut. Daher spielt die subjektive Frage nach dem Verschulden des Notstandstäters für die Begründung einer Schadensersatzpflicht gemäß § 904 B.G.B. überhaupt keine Rolle.

Man stelle sich weiter die Folgen der Rechtmäßigkeit solcher Handlungen vor. Der Eigentümer des angegriffenen Sachgutes darf keine Gegenwehr leisten und macht sich durch eine solche vielleicht sogar selbst schadensersatzpflichtig. Dem Ausgleich dieser Duldungspflicht soll dann eben auch diese Schadensersatzpflicht dienen.

Demgegenüber ist ja die Personennotstandshandlung im Sinne des § 54 St.G.B. widerrechtlich, so daß sich der Angegriffene gegen sie selbst wehren, und auch jeder andere dem Angegriffenen Hilfe leisten kann. Hier greifen eben die subjektiven Gedanken durch, die zu einer Schadensersatzpflicht gemäß den Bestimmungen des § 823 B.G.B. führen.

Auch die Frage der Schadensersatzpflicht für die in vermeintlichem Notstand begangenen Handlungen ist nicht ganz einheitlich für die Fälle des zivilrechtlichen und die des strafrechtlichen Notstandes zu lösen. Denn das objektive Vorhandensein der Not im Falle des zivilrechtlichen Notstandes schließt ja die Widerrechtlichkeit der Notstandstat aus dem Gedanken heraus aus, daß unter Abwägung des sachlichen Wertes der kollidierenden Rechtsgüter der Eigentümer des minder wertvollen Rechtsgutes sein Gut im Interesse der Allgemeinheit zur Rettung des anderen Rechtsgutes zu opfern hat. Wenn nun aber dieser Notstand und damit der objektive, zum Ausschluß der Widerrechtlichkeit führende Gedanke nicht gegeben ist, so kann die subjektive Annahme, der Notstand liege vor, die Widerrechtlichkeit nicht ausschließen. Da vielmehr bei einer solchen irrigen Annahme eines Notstandes dieser Notstand objektiv nicht gegeben ist, bleibt die Handlung rechtswidrig. Eben

deswegen, weil diese Handlung des vermeintlichen Notstandstäters eine rechtswidrige Handlung ist, hat er unter Umständen auch „durch Notwehr des Gegners Haare lassen müssen.“ [1])

Eine Schadensersatzpflicht kann daher aus § 904 B.G.B. nicht abgeleitet werden.[2]) Denn gegenüber dieser Argumentation, daß durch die irrige Annahme eines Notstandes die Rechtswidrigkeit der Notstandshandlung nicht ausgeschlossen werden kann, kann das argumentum a fortiori, daß, wenn die Schadensersatzpflicht selbst bei wirklich begründeter Gefahr vorgeschrieben ist, sie unmöglich deswegen wegfallen kann, weil die Gefahr nicht einmal bestand,[3]) nicht durchschlagen.

Da die irrige Annahme des Notstandes die Rechtswidrigkeit der Handlung also nicht beseitigt, ist die Putativnotstandshandlung folgerichtig auch eine unerlaubte Handlung. Die Frage der Schadensersatzpflicht für eine solche Handlung ist mithin aus § 823 B.G.B. zu lösen.[4]) Daraus ergibt sich, daß eine Schadensersatzverpflichtung nicht entsteht, wenn die irrige Annahme des Notstandes nicht auf Fahrlässigkeit beruht, also entschuldbar ist.[5])

Es kann aber nicht zugegeben werden, daß dieses Ergebnis nicht befriedigt.[6]) Das Gegenteil, daß es durchaus der Gerechtigkeit und der Billigkeit entspricht, beweist eine Gegenüberstellung der Ergebnisse bei der irrigen Annahme eines strafrechtlichen Notstandes und bei der eines zivilrechtlichen Notstandes.

Wenn die Not nur die Tat im Sinne des Strafrechts entschuldigt, die zivilrechtliche Haftung aber unberührt läßt, so kann auch die irrige Annahme einer solchen Not — mag sie nun entschuldbar sein oder nicht — selbstverständlich die Tat auch nur im Sinne des Strafrechts entschuldigen. Das ist auch recht und billig. Denn es geht nicht an, daß jemand sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit auf Kosten des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit eines andern ersatzlos rettet.

Andererseits kann aber die irrige Annahme eines zivilrechtlichen Notstandes die Handlung nicht rechtfertigen, da nur der wirkliche Notstand die Widerrechtlichkeit ausschließt.[7]) Wenn daher die Handlung eine unerlaubte bleibt, so ist die Frage, ob der Irrtum die Schadensersatzpflicht ausschließt, nach den allgemeinen Deliktsgrundsätzen zu beurteilen. Hiernach entsteht aber eine Schadensersatzverpflichtung nicht, wenn ein die Widerrechtlichkeit ausschließender Tatsachenirrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht, also

---

[1]) So Henle I § 44 II. 3 Anm. 16.
[2]) a. A. Enneccerus-Nipperdey § 222 III. 4b; Hueck S. 229 f.; v. Tuhr, Allgem. Teil II. 2 § 97 III S. 605.
[3]) S. Enneccerus-Nipperdey a. a. O.; vergl. auch Hueck a. a. O.
[4]) So richtig Henle a. a. O.; grundsätzlich auch v. Tuhr a. a. O.; a. A. Enneccerus-Nipperdey a. a. O.; Hueck a. a. O. meint, daß streng genommen die Ersatzpflicht weder aus § 904 B.G.B. noch aus § 823 B.G.B. hergeleitet werden kann.
[5]) So richtig Henle a. a. O.; v. Tuhr a. a. O.
[6]) So v. Tuhr a. a. O.
[7]) So Hueck a. a. O.

entschuldbar ist. Wenn das allgemein gilt, so ist nicht einzusehen, warum dieser Grundsatz hier nicht zur Anwendung kommen soll. Denn da der zivilrechtliche Notstand die Tat rechtfertigt, würde durch einen solchen Irrtum die Handlung wie durch den Notstand selbst der Sphäre des § 823 B.G.B. entzogen sein und eine Schadensersatzpflicht auch gemäß § 823 B.G.B. nicht begründet werden.

Dieses Ergebnis ist weiterhin auch noch deswegen als billig anzusehen, weil der Täter tatsächlich in einem solchen Falle den Gefahren der Notwehr des Gegners ausgesetzt ist.[1])

Nach diesen Ausführungen erübrigt es sich, auf den Versuch, eine Schadensersatzpflicht für solche im entschuldbaren Irrtum begangenen Handlungen aus einer analogen Anwendung von § 231 B.G.B. herzuleiten,[2]) näher einzugehen.

Da die Schadensersatzpflicht aus der Bestimmung des § 904 B.G.B. keine Deliktsobligation ist, gilt natürlich grundsätzlich auch nicht das Deliktsrecht.

Die rechtliche Natur dieser Schadensersatzpflicht als Ausgleichspflicht rechtfertigt es vielmehr, daß sie für jeden Eingriff in das weniger wertvolle Gut entsteht, ohne Rücksicht darauf, ob der Handelnde zurechnungsfähig war oder nicht.[3]) Das folgt notwendig schon aus dem Ergebnis, daß das Entstehen der Ausgleichspflicht nicht von einem Verschulden abhängig ist. Da ja grundsätzlich auch der Eigentümer des geretteten Gutes und nicht der Retter haftet, wäre auch ein einsichtiger Grund dafür nicht vorhanden, daß der Eigentümer nicht haften soll, wenn im Falle der Nothilfe die Rettung seines Gutes durch einen Unzurechnungsfähigen erfolgt wäre.

Andererseits müßte natürlich der unverantwortliche Eigentümer den durch seine Handlung entstandenen Schaden ersetzen, da er ja selbst für den durch einen unzurechnungsfähigen Dritten zur Errettung seines Gutes verursachten Schaden Ersatz zu leisten hätte.[4])

Das „seltsame Ergebnis", daß unter diesen Umständen von einem Unzurechnungsfähigen am leichtesten Schadensersatz zu erhalten ist, wenn er im Notstand handelt,[5]) ist keinesfalls geeignet, die Richtigkeit dieser Auffassung zu erschüttern. Das ergibt sich eben aus dem besonderen Wesen dieser Schadensersatzpflicht als Ausgleichspflicht.

Wenn die Schadensersatzverpflichtung auch keine Deliktsverpflichtung ist, so ist doch a fortiori die Verjährungsvorschrift des § 852 B.G.B. zur Anwendung zu bringen, wonach die

---

[1]) Vergl. Henle a. a. O.

[2]) So v. Tuhr a. a. O.

[3]) So auch Enneccerus-Nipperdey § 222 III. 1; Titze S. 119; v. Tuhr, Allgem. Teil II. 2 § 97 III S. 604; Staudinger Bem. 1 b zu § 904; Kohler, Lehrbuch § 75 I. S. 226; vergl. auch Kohler, Leitfaden § 24 V und Notrecht S. 411 ff.

[4]) Vergl. hierzu auch v. Tuhr a. a. O.

[5]) So v. Tuhr a. a. O.

Schadensersatzverpflichtung in drei Jahren verjährt.[1]) „Denn die Haftung aus einer berechtigten Einwirkung kann nicht weiter reichen als die aus einer unberechtigten.“[2]) Die kurze Verjährung soll nämlich in der Tat kein Vorrecht sein für diejenigen, die widerrechtlich und schuldhaft handeln, sondern soll nur solche Schadensersatzansprüche schneller aus der Welt schaffen, die nicht auf einem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beruhen.[3])

Aus dieser Rechtsähnlichkeit der beiden Ersatzverbindlichkeiten heraus kann auch wohl eine analoge Anwendung des § 840 B.G.B. angenommen werden. Hiernach müßten mehrere Notstandstäter für einen gemeinsam angerichteten Notstandsschaden als Gesamtschuldner haften. Dieser Satz kann jedoch nur gelten, wenn die mehreren Täter wirkliche Notstandstäter sind. Retten mehrere eine fremde Sache aus einer Gefahr, so trifft nach dem früher aufgestellten Grundsatz[4]) lediglich den Eigentümer der geretteten Sache die Schadensersatzpflicht. Denn die Tatsache, daß mehrere sich um seine Sache bemühen, kann ihn nicht von seiner Verbindlichkeit befreien. Entsprechend ist zu entscheiden, wenn ein Dritter als Nothelfer dem Eigentümer bei der Errettung seiner Sache zur Hilfe eilt. Auch in diesem Falle hat nur der Eigentümer der geretteten Sache für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Durch analoge Anwendung des § 32 Z.P.O. wird man auch dazu kommen, für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs den Ort der Notstandstat als forum delicti gelten zu lassen.

---

[1]) So auch Enneccerus-Wolff § 19 Anm. 22 und § 49 II. 1; Meißner-Stern § 14 II. 6 S. 169; v. Tuhr, Allgem. Teil II. 2 § 97 III S. 605 und § 98 V. 2b S. 474; Kohler, Lehrbuch § 75 I. S. 226, Leitfaden § 24 V, Notrecht S. 411; a. A. Biermann Bem. 3 zu § 904; Planck Bem. 3 b γ zu § 904; Dernburg § 79 II S. 220; Titze S. 119; Goldmann-Lilienthal II § 9 a. E., Neumann Bem. 4c zu § 904, Komm. d. R. G. R. Bem. 8 zu § 904; vergl. dazu Goldmann-Lilienthal I § 23 I. Anm. 2; Neumann Vorbemerkung A. § 823; Linckelmann S. 8 Anm. 11.

[2]) So Meißner-Stern a. a. O.

[3]) So v. Tuhr, Allgem. Teil II. 2 § 88 V 2b S. 474.

[4]) Vergl. o. S. 27 ff.

Berichtigung. Seite 24, Zeile 18, sollen die Worte „in dem vorigen Paragraphen“ fehlen.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Seite

§ 1. Das Gebiet der Aufgabe 1

I.

Die rechtliche Natur der Notstandshandlungen.

1.

§ 2. Grundgedanken 4

2.

Die rechtliche Natur der Notstandshandlungen.

§ 3. a) Allgemeines 8

§ 4. b) Die rechtliche Natur der zivilrechtlichen Notstandshandlungen . . 9

§ 5. c) Die rechtliche Natur der strafrechtlichen Notstandshandlungen . . 12

II.

Die rechtliche Natur der Schadensersatzpflicht bei Notstandshandlungen.

1.

§ 6. Die rechtliche Natur der Schadensersatzpflicht bei strafrechtlichen Notstandshandlungen 16

2.

Die rechtliche Natur der Schadensersatzpflicht bei zivilrechtlichen Notstandshandlungen.

§ 7. a) Der Grundgedanke der Ersatzverpflichtung 21

§ 8. b) Die Folgerungen für die rechtliche Natur 31

Lebenslauf.

Am 3. Juni 1906 bin ich als Sohn des Regierungsamtmanns Hermann Meynen in Eutin geboren. Zunächst habe ich die Vorschule der Friedrich-August-Realschule, sodann bis zum Abitur 1925 das Staatliche Gymnasium zu Eutin besucht. Nachdem ich einige Semester Religionswissenschaft und klassische Philologie studiert hatte, habe ich mich seit dem Wintersemester 1928/29 in Rostock, Kiel, Freiburg i. B. und wieder Rostock dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet. Am 7. April 1933 habe ich in Rostock das Referendarexamen bestanden. Seitdem bin ich im Oldenburgischen Vorbereitungsdienst beschäftigt.